

VERBANDSGEMEINDE BAD KREUZNACH



4. TEILFORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER VERBANDSGEMEINDE BAD KREUZNACH für den Bereich der Ortsgemeinde Altenbamberg

Erweiterung des sonstigen Sondergebietes Windenergienutzung (Alt VG BME)

Vorentwurf

Isolierte Positivplanung gem. 245 e BauGB

Verfahren gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Begründung	4
1	Rechtswirkungen des Flächennutzungsplanes	4
2	Anlass und Ziel der Einzeländerung / Planerfordernis	4
3	Historie	5
4	Bauplanungsrechtliche Ausgangssituation	6
5	Lage und Größe des Plangebietes, Nutzungen im Plangebiet und im Umfeld	8
6	Geltungsbereich der 4. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach	9
7	Planerische Vorgaben	10
7.1	Landesentwicklungsprogramm	10
7.2	Regionaler Raumordnungsplan (RROP)	11
7.3	Fortschreibung Regionalplan und Potenzialstudie Windenergienutzung	13
7.4	Bewertung	14
8	Örtliche Rahmendaten	14
8.1	Topografie	14
8.2	Boden	15
8.3	Wasser / Grundwasser / Versickerung	15
8.4	Ornithologie	16
8.5	Artenschutzrechtliche Betrachtung	16
8.6	Natur- und Landschaft	16
8.6.1	Landesweiter Biotopverbund, Naturpark, VSG-Gebiete	16
8.6.2	Historische Kulturlandschaften	17
8.7	Verkehr / Technische Infrastruktur	17
8.8	Denkmalschutz	18
9	Projektierte Änderung	18
10	Ausgleich für geplante Eingriffe in Natur und Landschaft	19
11	Sonstige Hinweise/ Hinweise für nachfolgende Verfahren	20
II	Umweltbericht	21
A.	Einleitung	21
1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben (Anlage 1, Nr. 1 a BauB)	21
1.1	Inhalte und Ziele der Flächennutzungsplanänderung	21
1.2	Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens / Bedarf an Grund und Boden	21
2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden (Anlage 1, Nr. 1 b BauGB)	22
2.1	Fachgesetze und deren Berücksichtigung	22
2.2	Sonstige Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung	24
B.	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen (gem. Nr. 2 und 3 der Anlage 1 zum BauGB)	25

3	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	25
3.1	Schutzgut Tier- und Pflanzenwelt, Biologische Vielfalt / Artenschutz.....	25
3.1.1	Ornitologie.....	25
3.1.2	Artenschutzrechtliche Betrachtung	25
3.2	Schutzgut Fläche und Boden.....	26
3.3	Schutzgut Wasser.....	27
3.4	Schutzgut Luft und Klima	28
3.5	Schutzgut Landschaft/Naherholung	28
3.6	Schutzgut Mensch.....	28
3.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	28
4	Wirkprognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	29
5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	29
5.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt / Artenschutz	30
5.2	Schutzgut Fläche und Boden.....	31
5.3	Schutzgut Wasser.....	32
5.4	Schutzgut Landschaft / Naherholung	34
5.5	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit	35
5.6	Vermeidung von Emissionen / sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	36
5.7	Nutzung erneuerbarer Energien / sparsamer Umgang und effiziente Nutzung von Energie	36
5.8	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.....	36
5.9	Auswirkungen, die auf Grund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,	36
5.10	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern / Kumulative Wirkungen	37
5.11	Kumulative Auswirkungen	38
5.12	Eingriffe in Natur und Landschaft/Eingriffsregelung	38
5.13	Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich von erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft.....	38
5.13.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	38
5.14	Planalternativen.....	39
6	Zusätzliche Angaben	39
6.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	39
6.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung nachteiliger Umweltauswirkungen	39
6.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	39
II	Anhang.....	40
6.4	Verfahrensvermerke	40
6.5	Gesetzesgrundlagen	40

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Bestand an ausgewiesenen Flächen	5
Abbildung 2:	Auszug aus dem sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Bad Kreuznach und der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach (2010) und 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Bad Kreuznach und der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach aus dem Jahr 2012.....	6
Abbildung 3:	1. Fortschreibung des FNP der ehem. VG Bad Münster am Stein – Ebernburg mit der Darstellung von Flächen für die Nutzung der Windenergie (2007).....	7
Abbildung 4:	FNP der ehem. VG Bad Münster am Stein – Ebernburg (1999)	7
Abbildung 5:	Lage des Plangebiets in der VG Bad Kreuznach.....	8
Abbildung 6:	Nutzungen im Plangebiet (orange gestrichelt dargestellt)	9
Abbildung 7:	Vorgesehene Planfläche in der 4. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes. Die Fläche umfasst 23,7 ha.	9
Abbildung 8:	Auszug aus dem LEP IV Rheinland-Pfalz, Plangebiet	11
Abbildung 9:	Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsplan für den Planbereich (Planbereich rot gestrichelt).....	12
Abbildung 10:	Auszug aus der Potenzialstudie zum Ausbau der Windenergienutzung zum Energiekonzept Rheinhessen-Nahe	14
Abbildung 11:	Topographie im Plangebiet (orange gestrichelt)	15
Abbildung 12:	Ausschnitt aus der Karte „Bodenfunktionsbewertung“	15
Abbildung 13:	Gewässernetz, Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete.....	16
Abbildung 15:	VSG „Nahetal“, Naturpark Soonwald-Nahe sowie landesweiter Biotopverbund	17
Abbildung 16:	historische Kulturlandschaft im Umfeld des Plangebietes	17
Abbildung 17:	Bodenfunktionsbewertung im Plangebiet.....	26
Abbildung 18:	Hangneigung im Plangebiet.....	27

I. Begründung

1 RECHTSWIRKUNGEN DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Nach § 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist es Aufgabe der Bauleitplanung, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung in den Gemeinden zu gewährleisten. Das Baugesetzbuch sieht dabei einen zweistufigen Aufbau der Bauleitplanung vor: Der Flächennutzungsplan als sog. vorbereitender Bauleitplan (§ 1 Abs. 2 BauGB) soll „für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen“ darstellen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB) und bereitet damit die „bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde“ vor (§ 1 Abs. 1 BauGB).

Als vorbereitender Bauleitplan entfaltet der Flächennutzungsplan keine unmittelbare Rechtskraft für den Einzelnen. Aus seinen zeichnerischen und textlichen Darstellungen sind weder Rechtsansprüche, wie etwa bei einer Baugenehmigung, noch Entschädigungsansprüche, die aufgrund von Bebauungsplanfestsetzungen entstehen können, herzuleiten. Einen Anspruch auf Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung besteht aufgrund der Planungshoheit der Gemeinden nicht.

Eine unmittelbare Rechtswirkung kann der Flächennutzungsplan jedoch in besonderen Fällen für privilegierte Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB entfalten, z.B. in Bezug auf die Zulässigkeit von Windenergieanlagen.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sind Windenergieanlagen im Außenbereich als selbständige Anlagen privilegiert. Somit besteht ein Rechtsanspruch auf Genehmigung, sofern die Erschließung gesichert ist und insbesondere die in § 35 Abs. 3 BauGB angeführten öffentlichen Belange nicht entgegenstehen.

Den Kommunen wurde allerdings vom Bundesgesetzgeber gemäß § 35 Abs. 3 BauGB eine Steuermöglichkeit, der sog. „Planvorbehalt“ eingeräumt. Danach stehen öffentliche Belange einem privilegierten Vorhaben in der Regel auch dann entgegen, wenn für diese durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Dadurch soll erreicht werden, dass durch positive Standortzuweisungen für privilegierte Nutzungen der übrige Planungsraum von den durch den Gesetzgeber privilegierten Windenergieanlagen freigehalten werden kann.

Ein solcher Planvorbehalt besteht in der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach. Nach aktueller Rechtslage bleibt dieser auch bis zur Feststellung der Erreichung der Flächenbetragswerte gem. WindBG bestehen.

2 ANLASS UND ZIEL DER EINZELÄNDERUNG / PLANERFORDERNIS

Die Verbandsgemeinde (VG) Bad Kreuznach möchte nun zu den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Windkraft in der Ortsgemeinde Altenbamburg eine weitere Fläche neu ausweisen und somit dem Ziel der Förderung erneuerbarer Energien verstärkt Rechnung tragen. Ziel ist die Erweiterung der bestehenden Sonderbaufläche für die Windenergienutzung in der Gemarkung Hochstätten in Richtung Norden.

Da die Fläche derzeit als landwirtschaftliche Fläche/ Waldfläche im Flächennutzungsplan ausgewiesen ist und der Planvorbehalt gem. §35 Abs. 3 BauGB hinsichtlich der Zulässigkeit von Windenergieanlagen besteht, ist es zur Umsetzung der Planungsabsichten erforderlich, den aktuellen Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern.

Gem. § 245 e Abs. 1 BauGB können in einem Flächennutzungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden, ohne dass davon ausgegangen werden muss, dass die vorhandenen Darstellungen des Flächennutzungsplanes zur Erzielung der Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 nicht ausreichend sind (**Isolierte Positivplanung**). Dies gilt unter folgenden Prämissen:

„Werden in einem Flächennutzungsplan oder Raumordnungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt, kann die **Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden**. Dabei kann von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits dargestellte Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden. Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von **nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Flächen** zusätzlich dargestellt werden. § 249 Absatz 6 bleibt unberührt.“ (§ 245 e BauGB)

Auf dieser Grundlage soll nun die Fläche einer Nutzung durch die Windenergie zugeführt werden. Mit der Darstellung einer Sonderbaufläche Zweckbestimmung Windkraft, wird aber weiterhin der Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 BauGB erfüllt und damit die bauplanungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen (WEA) auf die (künftig) dargestellten Flächen beschränkt werden. Die Errichtung von weiteren Windenergieanlagen im übrigen Gebiet der Verbandsgemeinde ist somit weiterhin nicht zulässig.

Bei der Verwirklichung der Fläche ist eine Rotor-Out-Regelung geplant.

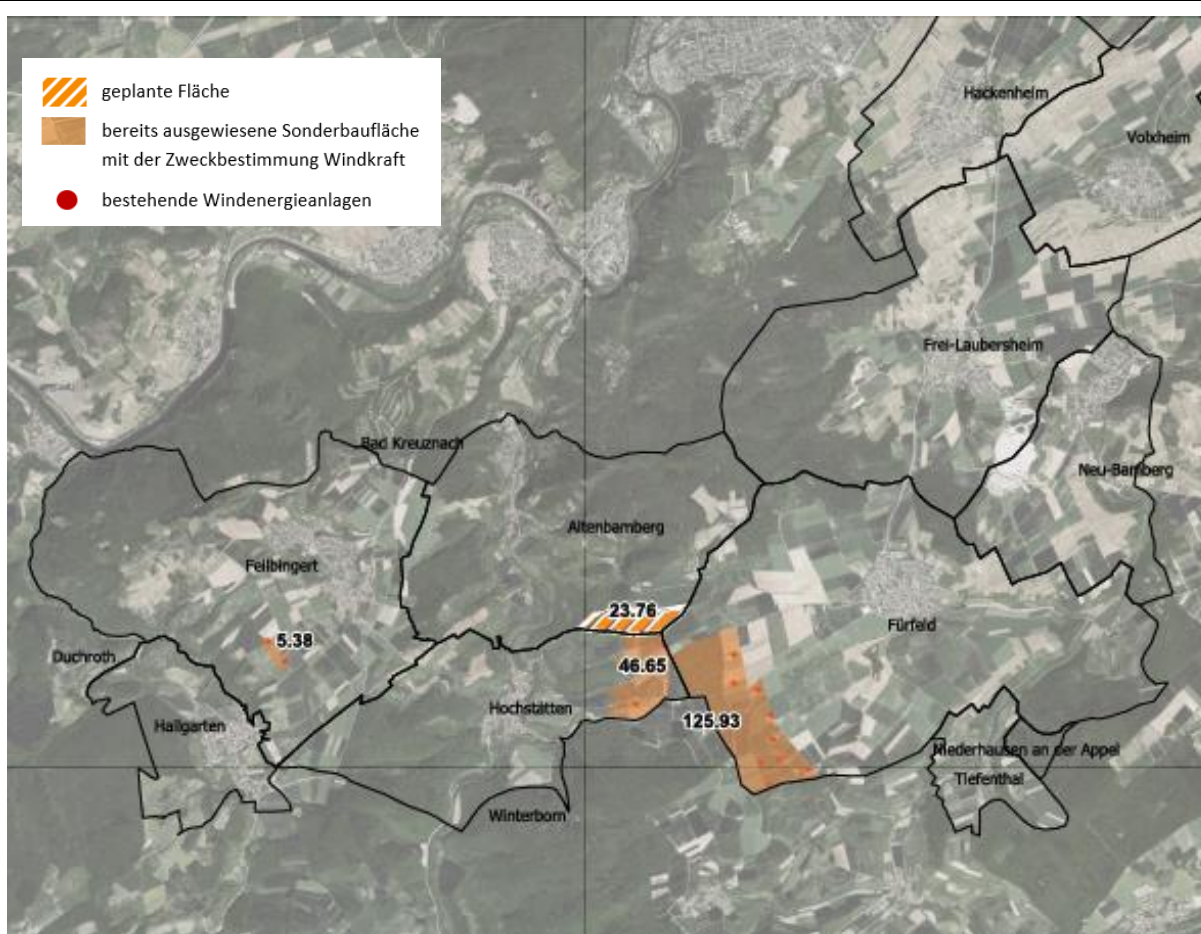


Abbildung 1: Bestand an ausgewiesenen Flächen

3 HISTORIE

Bei der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach handelt es sich um eine fusionierte Verbandsgemeinde. Ihr gehören heute 13 Ortsgemeinden an. Die Entwicklung der VG war allerdings wechselhaft.

Bis 2017 gehörten ihr die Gemeinden Biebelsheim, Frei-Laubersheim, Fürfeld, Hackenheim, Neu-Bamberg, Pfaffen-Schwabenheim, Pleitersheim, Tiefentahl und Volxheim an.

Die Gemeinde Altenbarnberg gehörte bis 2017 der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg zusammen mit 8 weiteren Ortsgemeinden an (Duchroth, Feilbingert, Hallgarten, Hochstätten,

Niederhausen, Northeim, Oberhausen an der Nahe, Traisen). Die Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg wurde bereits am 1. Juli 2014 der benachbarten Stadt Bad Kreuznach zugeschlagen.

Am 01. Januar 2017 wurde die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg aufgelöst und die 4 Gemeinden Altenbamberg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten in die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach eingegliedert.

4 BAUPLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSSITUATION

Die Änderungen der Gebietszugehörigkeit führen dazu, dass in der VG Bad-Kreuznach aktuell 2 Flächennutzungspläne zur Thematik Windenergie maßgeblich sind. Dies sind:

- sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Bad Kreuznach und der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach (bekannt gemacht durch die Stadt Bad Kreuznach am 01.06.2010 und durch die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach am 24.06.2010) und 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Bad Kreuznach und der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach aus dem Jahr 2012

Der sachliche Teil-FNP Windenergie weist in der Ortsgemeinde Fürfeld eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergie aus. Die Darstellung dieser Fläche erfolgte auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung nach § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB zwischen der Stadt Bad Kreuznach und der damaligen Verbandsgemeinde Bad Kreuznach sowie einer flächendeckenden Untersuchung. Zweck dieser Vereinbarung war die Steuerung der Windenergienutzung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für beide Gemeindegebiete. Demnach ist die Errichtung von Windenergieanlagen nur innerhalb der im FNP dargestellten Sonderbaufläche, die als gemeinsame Fläche für die Stadt Bad Kreuznach und die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach dient, zulässig. Durch die 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde diese Fläche dann erweitert.

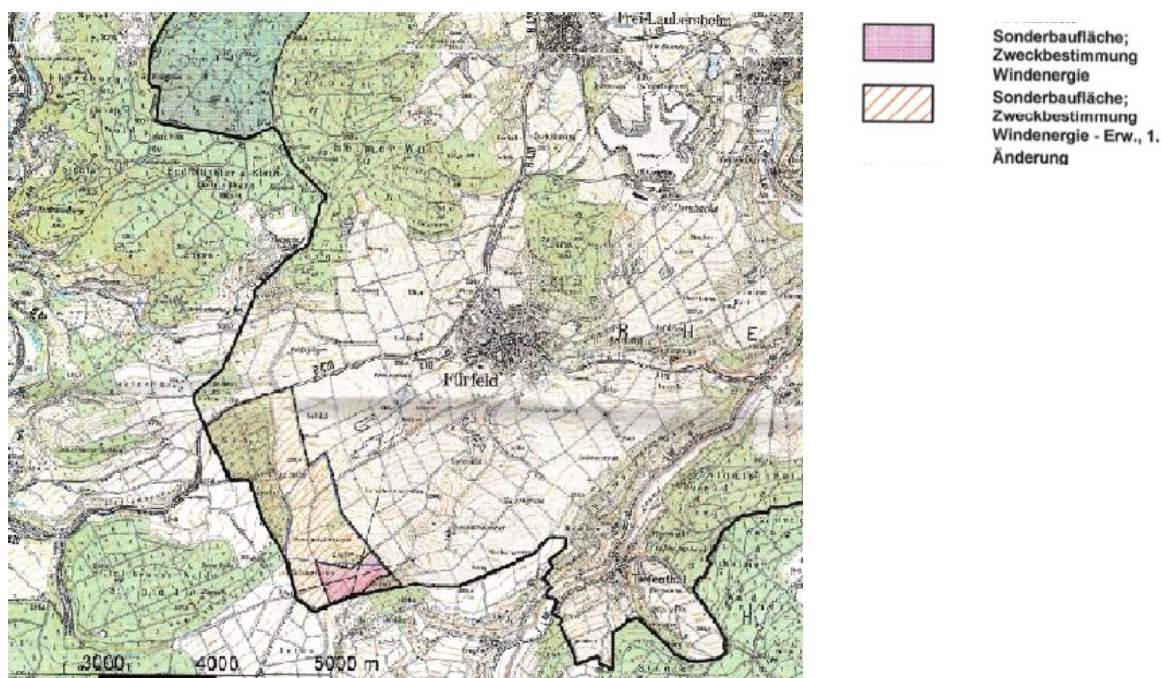


Abbildung 2: Auszug aus dem sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Bad Kreuznach und der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach (2010) und 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Bad Kreuznach und der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach aus dem Jahr 2012

- 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bad-Münster a. St.-Ebernburg, rechtswirksam seit Jan. 2007

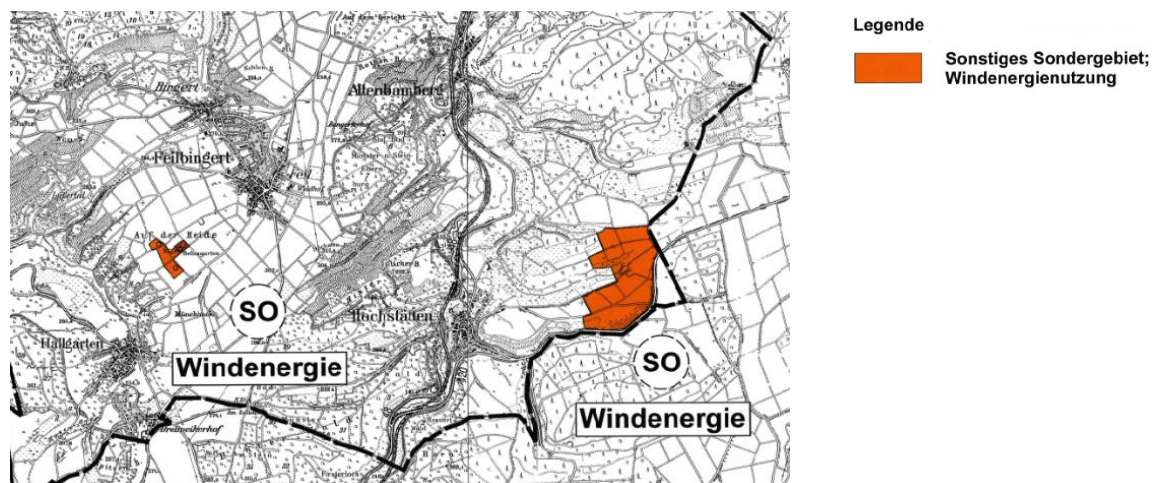


Abbildung 3: 1. Fortschreibung des FNP der ehem. VG Bad Münster am Stein – Ebernburg mit der Darstellung von Flächen für die Nutzung der Windenergie (2007)

Für die jetzige Verbandsgemeinde Bad Kreuznach ergibt sich der aktuelle Flächenbestand an Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie wie folgt:

- Hochstätten (Bestand) 47 ha
- Fürfeld (Bestand) 129 ha
- Feilbingert (Bestand) 6 ha

Somit bestehen aktuell 181 ha Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie. Die Planfläche in Altenbamburg umfasst 23,7 ha. Dies entspricht einem Anteil von ca. 13 % der bislang dargestellten Flächen. **Demnach ist gem. § 245 e BauGB davon auszugehen, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt sind.**

Im aktuellen Flächennutzungsplan der VG Bad-Münster am Stein – Ebernburg wird die Fläche als landwirtschaftliche Fläche und Wald dargestellt



Abbildung 4: FNP der ehem. VG Bad Münster am Stein – Ebernburg (1999)

5 LAGE UND GRÖÖE DES PLANGEBIETES, NUTZUNGEN IM PLANGEBIET UND IM UMFELD

Die geplante Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windkraft liegt im Landkreis Bad Kreuznach, in der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach, Ortsgemeinde Altenbamburg.

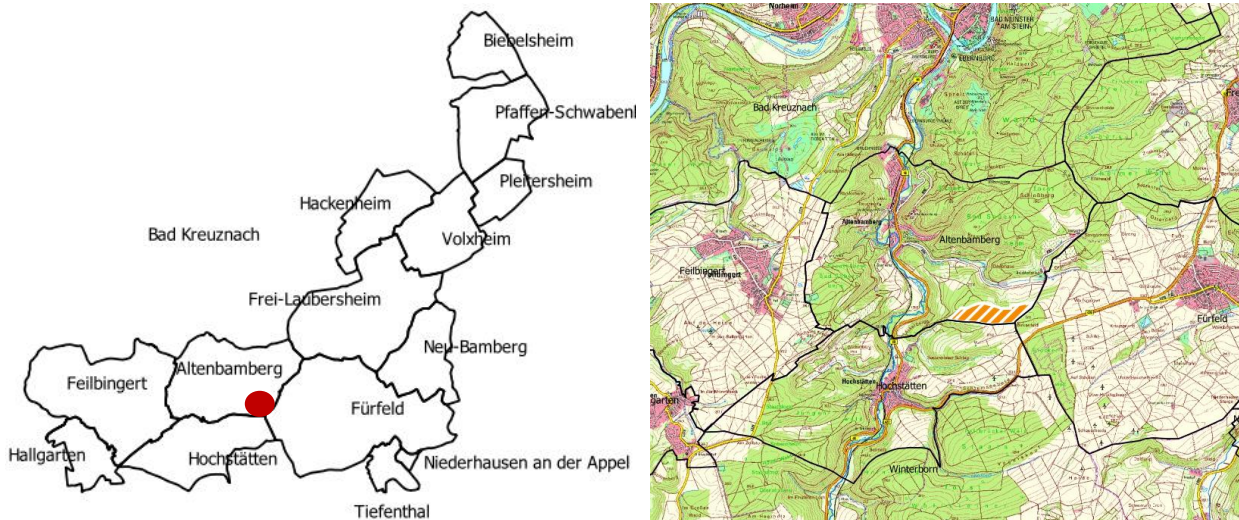
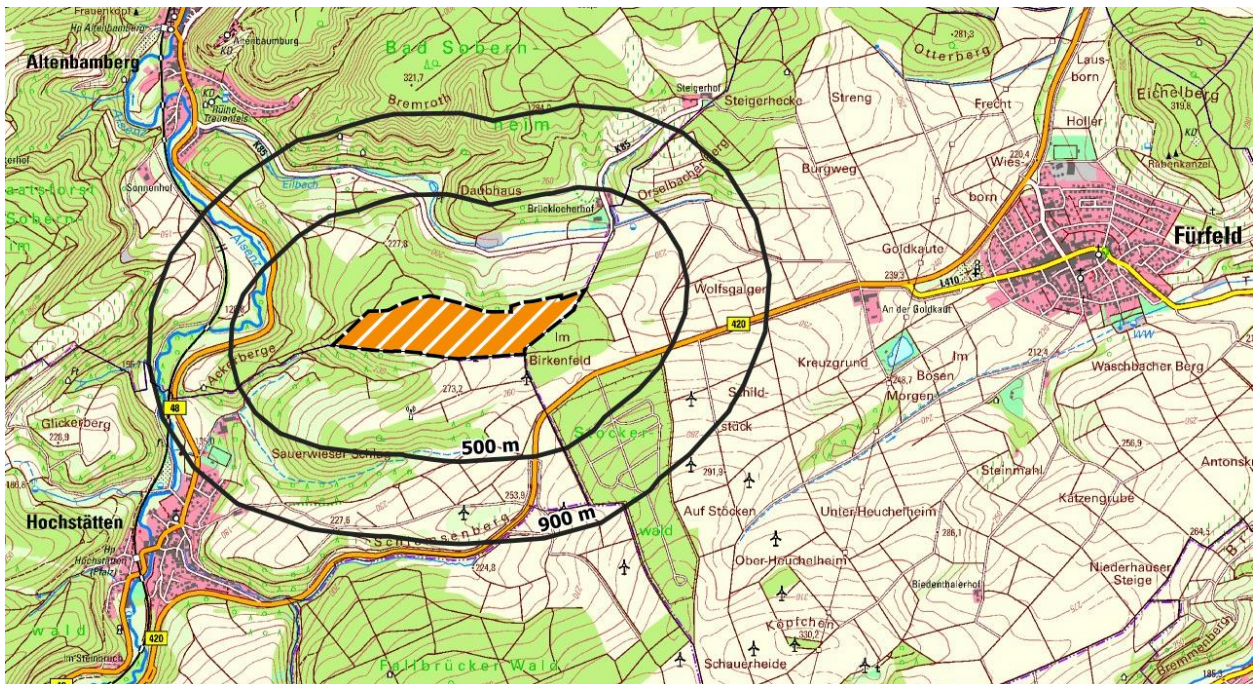


Abbildung 5: Lage des Plangebiets in der VG Bad Kreuznach

Das Plangebiet befindet sich auf der Gemarkung von Altenbamburg. Nördlich, in 1.000 m Entfernung, liegt die Ortslage von Altenbamburg, in ca. 900 m südwestlicher Richtung die Ortslage von Hochstätten und in ca. 2 km östlicher Richtung die Ortslage von Fürfeld. Nordöstlich des Plangebiets befindet sich in ca. 400 m Entfernung der Pferdehof Brücklocherhof und südwestlich in ca. 600 m Entfernung der landwirtschaftliche Betrieb Auhof. Südlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich bereits eine Konzentrationszone Windenergie in der Gemarkung Hochstätten. Die südöstliche Grenze ergibt sich durch die Gemarkungsgrenze zu den Ortsgemeinden Hochstätten und Fürfeld, die Nordwestliche durch Waldflächen.



Die erforderlichen Mindestabstände sind in den nachgelagerten Planverfahren anhand der konkreten Standorte und Größen der Windenergieanlagen zu konkretisieren. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der Rotor-out-Regelung zu sehen.

Das Plangebiet umfasst eine Flächengröße von insgesamt **ca. 23,7 ha**.

Im Plangebiet selbst bestehen überwiegend landwirtschaftliche Nutzungen, während sich im westlichen und nordöstlichen Teilbereich Waldflächen befinden. Das Landschaftsschutzgebiet „Rheinhessische Schweiz“ grenzt im Osten an das Plangebiet an.



Abbildung 6: Nutzungen im Plangebiet (orange gestrichelt dargestellt)

6 GELTUNGSBEREICH DER 4. TEILFORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER VERBANDSGEMEINDE BAD KREUZNACH



Abbildung 7: Vorgesehene Planfläche in der 4. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes. Die Fläche umfasst 23,7 ha.

7 PLANERISCHE VORGABEN

7.1 Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) ist am 25.11.2008 in Kraft getreten und wurde seitdem mehrmals fortgeschrieben. Aktuell wurde die 4. Teilfortschreibung rechtskräftig. Diese enthält Neuregelungen zum Ausbau der Windenergie und Photovoltaik in Rheinland-Pfalz. Diese Änderung verfolgt das Ziel des Landes Rheinland-Pfalz, eine bilanzielle Klimaneutralität bis spätestens zum Jahr 2040 zu erreichen. Aus diesem Grund wurde vor allem das Kapitel „Energieversorgung“ des Landesentwicklungsprogramms IV fortgeschrieben. Das LEP IV 4. enthält folgende Neuregelung.

Z 163 d

Naturparkkernzonen sind aus der (bisherigen) Windenergie-Ausschlusskulisse dieses Ziels herausgenommen, stattdessen erfolgt der Ausschluss der Windenergienutzung in Naturparkkernzonen im Grundsatz G 163 k.

Soweit gemäß Koalitionsvertrag 2021 - 2026 Windenergie in bestimmten Bereichen des Biosphärenreservates Pfälzerwald ermöglicht werden soll, ist die Abstimmung der Landesregierung mit dem UNESCO-MAB-Nationalkomitee noch nicht abgeschlossen. Daher bleibt es im LEP IV zunächst beim vollständigen Ausschluss der Windenergie; Änderungen können zu gegebener Zeit im Wege einer Änderung der Landesverordnung über das Biosphärenreservat erfolgen.

(Z) G 163g

Das Konzentrationsgebot (d.h. der Bau von mindestens drei Windenergieanlagen muss planungsrechtlich möglich sein) ist von einem Ziel zu einem abwägungszugänglichen Grundsatz der Raumordnung herabgestuft und als Soll-Bestimmung formuliert.

Z 163 h

Der von neu errichteten Windenergieanlagen einzuhaltende Mindestabstand zu Siedlungsgebieten ist von bisher 1.000 m (bzw. 1.100 m bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 m) ohne Höhenstaffelung auf **900 m** reduziert. Zu diesen Siedlungsgebieten gehören nunmehr auch dörfliche Wohngebiete und urbane Gebiete gemäß Baunutzungsverordnung.

In der Begründung wird klargestellt, dass die Einhaltung des Mindestabstands zu den aufgeführten Baugebieten ausschließlich für die konkrete Windenergieanlage selbst, gemessen ab **Mastfußmitte**, gilt. Die Bemessung der Mindestsiedlungsabstände zu der Außengrenze der in Z 163 h aufgeführten Baugebiete ist von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage ausgehend vorzunehmen. **Diese Mindestsiedlungsabstände gelten nicht für die äußeren Grenzen einer Bauleitplanung für Windenergie zu den aufgeführten Baugebieten.**

Z 163 i

Im Falle von Repowering kann der Mindestabstand zu Siedlungsflächen nach Z 163 h statt wie bisher um 10 Prozent künftig um 20 Prozent unterschritten werden. Ein Repowering setzt nur noch eine gleichbleibende oder reduzierte Anzahl der Windenergieanlagen voraus, wobei dieselbe Gesamt-Nennleistung wie die der zu ersetzenden Anlage oder Anlagen erreicht wird. Der Repowering-Bonus wird entweder auf planungsrechtlich gesicherten Flächen oder auf Flächen gewährt, bei denen der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage nicht überschreitet.

Z163j (neu)

Das UNESCO-Welterbe darf durch die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auch außerhalb des Rahmenbereiches nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Diese Festlegung findet ihre Grundlage in

dem UNESCO-Beschluss von 2021. Hierzu wurden weitere Windenergie-Ausschlusszonen angrenzend an den Rahmenbereich festgelegt, die jedoch nur für bestimmte Windenergie-Anlagensamthöhen gelten.

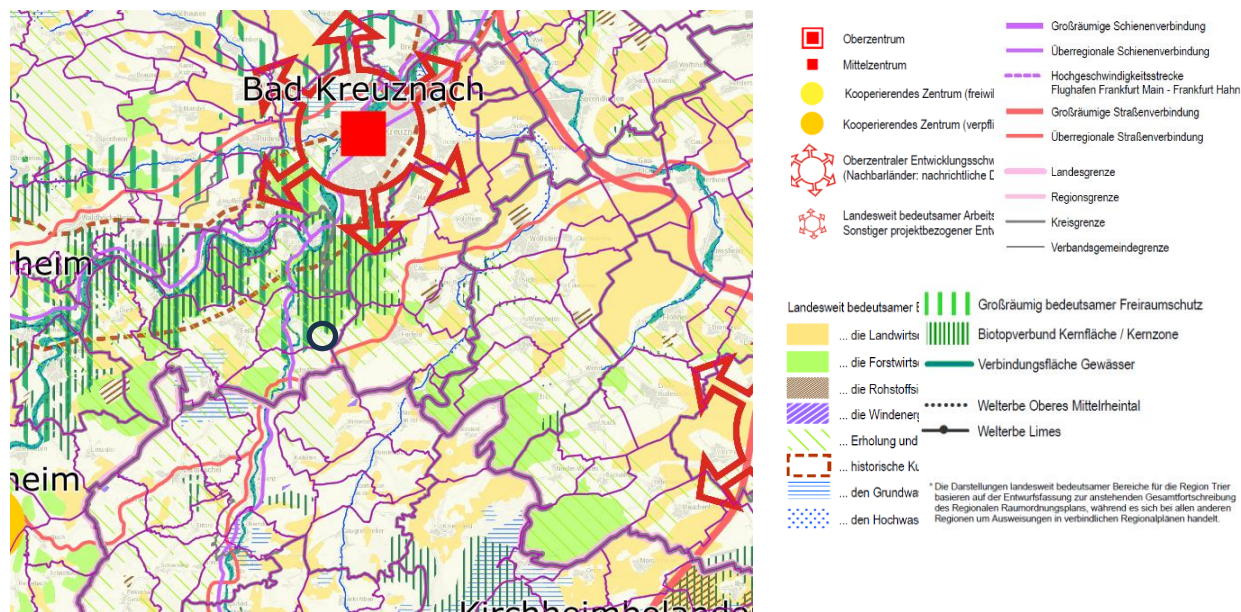


Abbildung 8: Auszug aus dem LEP IV Rheinland-Pfalz, Plangebiet

7.2 Regionaler Raumordnungsplan (RROP)

Beurteilungsgrundlage hinsichtlich der regionalplanerischen Vorgaben ist der Regionalplan Rheinhessen-Nahe (Gesamtfortschreibung des ROP 2014 vom 21. Oktober 2015 und 1. und 2. Teilfortschreibung vom 20.06.2016 und 19.04.2022). Eine Umsetzung der aktuell geänderten landesplanerischen Zielsetzungen bezüglich der Windenergie ist noch nicht erfolgt.

Aktuell ist allerdings die Fortschreibung des Regionalplanes hinsichtlich der Thematik Windenergie geplant. Hierzu wurde bereits eine Potenzialstudie Windenergie erarbeitet.

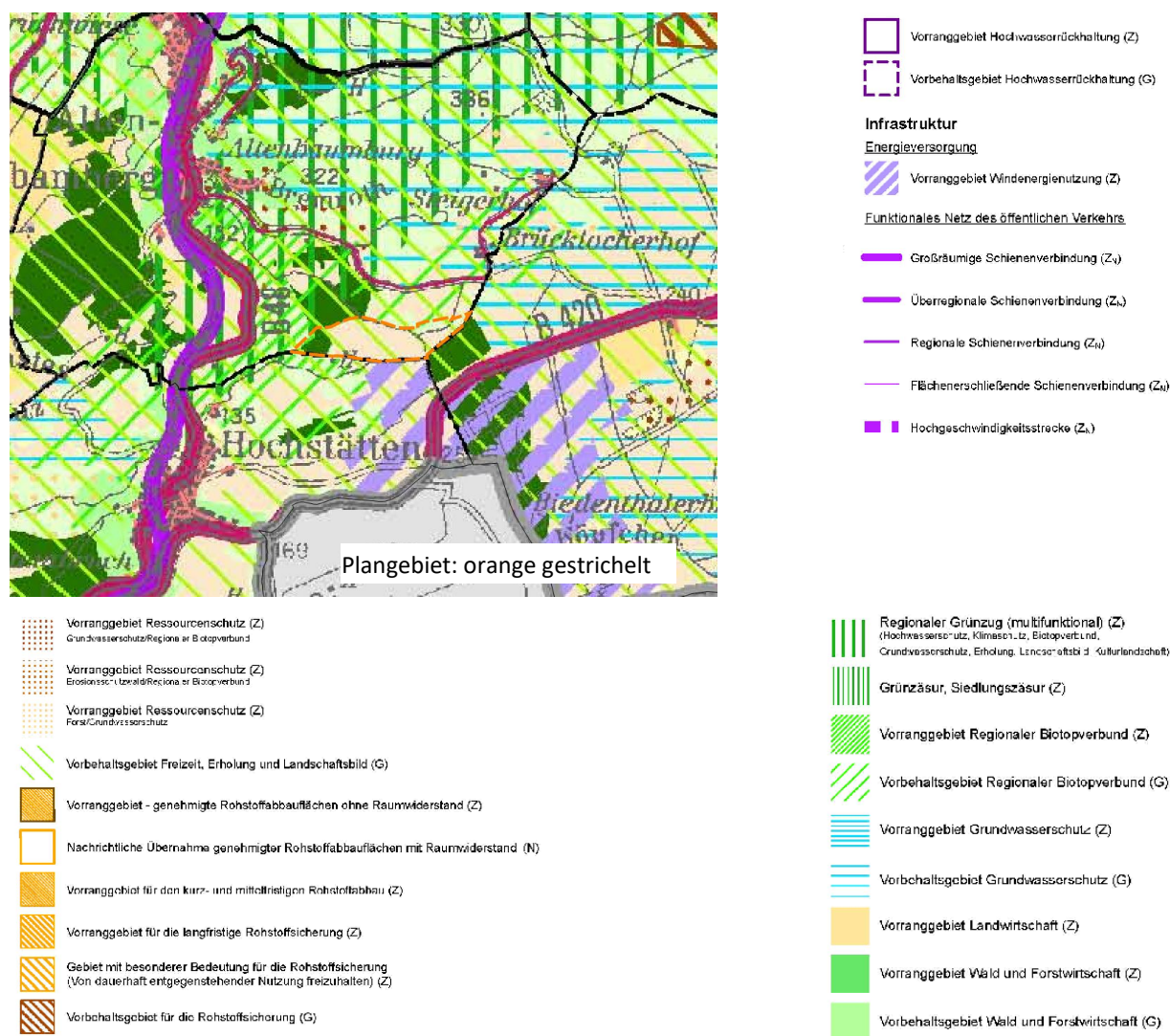


Abbildung 9: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsplan für den Planbereich (Planbereich rot gestrichelt)

Der aktuelle Regionalplan formuliert folgende Ziele und Grundsätze hinsichtlich der Windenergienutzung:

Z 163: Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen hat innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete Vorrang vor allen anderen Raumnutzungen.

Z 164: Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 24 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, ausgeschlossen).

Weitere Ausschlussgebiete sind:

- Nationalpark Hunsrück-Hochwald,
- festgelegte Bereiche der landesweiten bedeutsamen historischen Kulturlandschaften,
- Kernzone des UNESCO-Welterbegebietes „Oberes Mittelrheintal“ und
- Rahmenbereich des UNESCO-Welterbegebietes „Oberes Mittelrheintal“,
- Kernzone des Naturparkes Soonwald-Nahe

Z 165: Die außerhalb der vorgenannten Gebiete und der Vorranggebiete liegenden Räume sind der Steuerung durch die Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum Gebiete mit hoher Windhöufigkeit vorrangig zu sichern.

G 166: Die Vorranggebiete sind als große eigenständige Konzentrationsgebiete für die Windenergienutzung zu betrachten. Daher wird empfohlen, einen Abstand von mindestens 4 km zwischen den jeweiligen Vorranggebieten von Windenergienutzung freizuhalten. In diesem Bereich sollen möglichst keine Konzentrationsgebiete der Kommunen ausgewiesen werden.

G 167: Die Errichtung von Windenergieanlagen soll möglichst flächensparend und an raumverträglichen Standorten erfolgen.

7.3 Fortschreibung Regionalplan und Potenzialstudie Windenergienutzung

Die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe hat am 20.06.2023 den Beschluss zur 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans – Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) beschlossen, um den Planungsprozess im Sinne der neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen zu konkretisieren und zu priorisieren.

Die Regionalplanung soll eine große Rolle hinsichtlich der Flächensicherung und des Erreichens der formulierten Klimaschutzziele übernehmen. Die 4. Teilfortschreibung LEP (Landesentwicklungsprogramm) IV sieht unter anderem einen Netto-Ausbau von 500 MW Windenergie pro Jahr vor. Es wird bis zum Jahr 2030 angestrebt, 100 % des Strombedarfes aus erneuerbaren Energien zu decken.

Zudem hat die Bundesregierung den jeweiligen Bundesländern verbindliche Flächenziele bis 2032 vorgegeben. Diese Flächenbeitragswerte sind in zwei Stufen zu erreichen: Bis Ende 2027 müssen in Rheinland-Pfalz mindestens 1,4 % der Landesfläche, bis 2032 sogar mindestens 2,2% der Landesfläche für die Windenergienutzung ausgewiesen sein. Rheinland-Pfalz hat sich zum Ziel gesetzt diesen Wert bereits Ende 2030 zu erreichen. Die oberste Landesplanungsbehörde hat den Trägern der Regionalplanung den Auftrag gegeben die Flächenziele des Bundes durch Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie zu erfüllen. Bis 2027 muss jede Planungsregion das Ziel von mindestens 1,4% erreichen, wobei vertragliche Regelungen zwischen den Planungsregionen zur Kompensation von Flächendefiziten bis 2027 möglich sind. Für 2030 können die Flächenziele regional differenziert werden in Abhängigkeit von den Ergebnissen der durchzuführenden Potenzialstudie des Landes. Im Hinblick auf die regionalen Raumordnungspläne bedeutet dies angesichts einer Genehmigungsfrist von einem Jahr, dass die Pläne bis zum 31.12.2026 bzw. 31.12.2029 zur Genehmigung bei der obersten Landesplanungsbehörde eingereicht werden müssen.

Zur Ermittlung geeigneter Flächen wurde eine Potenzialstudie zum Ausbau der Windenergienutzung durchgeführt. Diese dient als Grundlage für die 4. Teilfortschreibung. Allerdings handelt es sich auf Grund der lückenhaften Datenlage im Artenschutz um eine vorläufige Flächenkulisse.¹

Im Rahmen dieser Potenzialstudie wurde das Plangebiet als Potenzialfläche 35 vorgeschlagen. Die Fläche wird als konfliktfrei (ohne Betrachtung Artenschutz) bewertet.

¹ <https://www.pg-rheinhessen-nahe.de/downloads/Unterrichtung%20der%20Oeffentlichkeit%20zur%204%20TF.pdf>,
Daten zur Unterrichtung

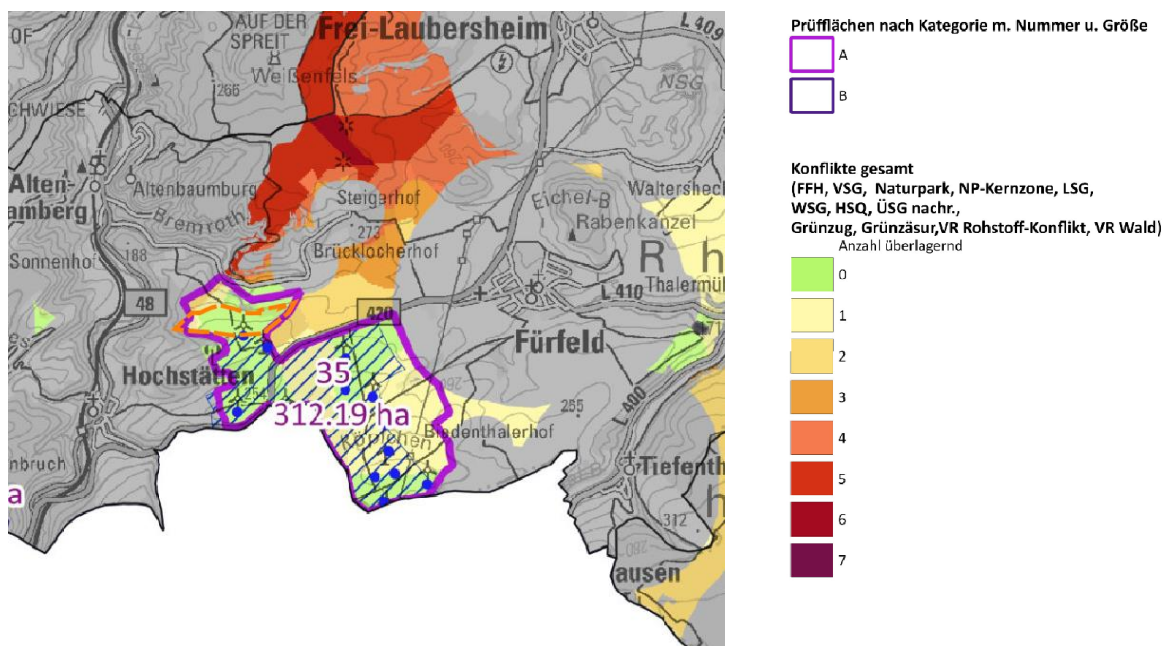


Abbildung 10: Auszug aus der Potenzialstudie zum Ausbau der Windenergienutzung zum Energiekonzept Rheinhausen-Nahe²

7.4 Bewertung

Das Plangebiet tangiert geringfügig ein Vorranggebiet für Wald und Forstwirtschaft sowie ein Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild. Da die Fläche im Rahmen der Potenzialstudie Windenergienutzung als Potenzialfläche dargestellt wird, ist davon auszugehen, dass sich aus regionalplanerischer Sicht zunächst keine Konflikte ergeben.

8 ÖRTLICHE RAHMENDATEN

8.1 Topografie

Im südlichen Teil des Plangebiets liegt der höchste Punkt mit einer Höhe von ca. 270 m ü. NN. Nach Norden und Westen fällt das Gelände ab. Im Westen liegt der tiefste Punkt auf einer Höhe von ca. 220 m ü. NN, im Norden auf einer Höhe von ca. 240 m ü. NN.

² <https://www.pg-rheinhausen-nahe.de/downloads/Unterrichtung%20der%20Oeffentlichkeit%20zur%204%20TF.pdf>,
Daten zur Unterrichtung, Auszug aus Anlage B Potenzialstudie zum Ausbau der Windenergienutzung

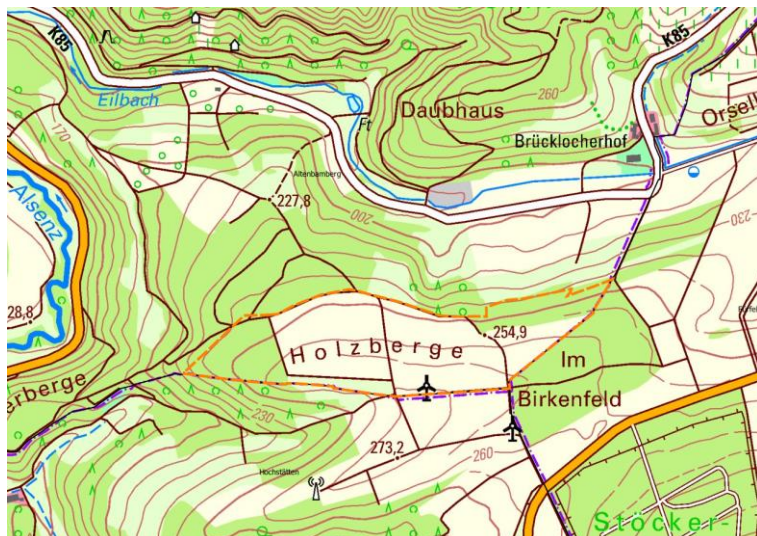


Abbildung 11: Topographie im Plangebiet (orange gestrichelt)

8.2 Boden

Gemäß Bodenfunktionsbewertung bestehen Böden unterschiedlicher Einstufung im Plangebiet. Im zentralen Bereich gibt es eine Fläche mit mittlerer Bewertung. Ansonsten sind die Böden in ihrer Funktion als gering eingestuft. Dies gilt allerdings nicht für die Bereich, die durch Wald bestanden sind.

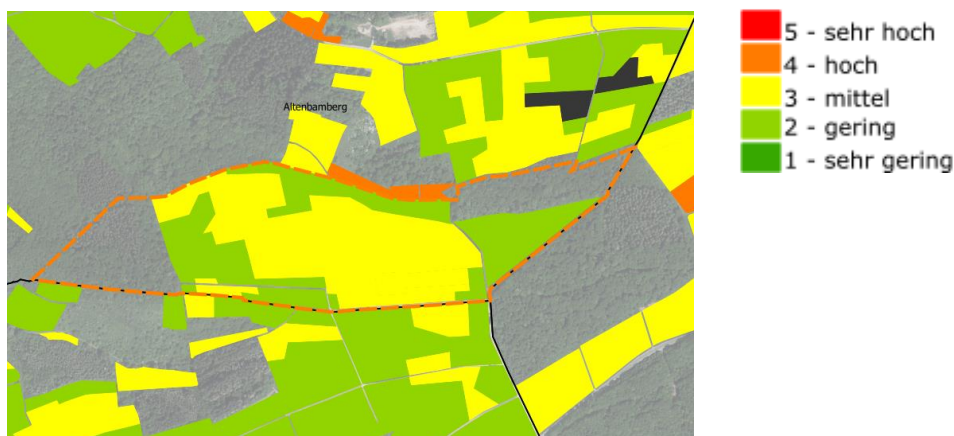


Abbildung 12: Ausschnitt aus der Karte „Bodenfunktionsbewertung“³

8.3 Wasser / Grundwasser / Versickerung

In einer Entfernung von ca. 200 m westlich des Plangebiets verläuft die Alsenz als Gewässer zweiter Ordnung. Hier liegen sowohl festgesetzte Überschwemmungsgebiete als auch gefährdete Bereiche. Mit dem Eilbach, dem Orselbach und dem Hochstätter Bach liegen 3 Fließgewässer der dritten Ordnung in der Nähe, wobei der Eilbach in einem Abstand von ca. 300 m nördlich der Plangebiets fließt. Es befinden sich keine Wasserschutzgebiete direkt im Plangebiet, allerdings grenzt im Osten direkt die Zone III des Wasserschutzgebiets Fürfeld daran an.

³ Vgl.: Bodenfunktionsbewertung, Landesamt für Geologie und Bergbau, Kartenviewer, aufgerufen unter: https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19



Abbildung 13: Gewässernetz, Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete⁴

8.4 Ornithologie

Siehe Umweltbericht.

8.5 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Siehe Umweltbericht.

8.6 Natur- und Landschaft

8.6.1 Landesweiter Biotopverbund, Naturpark, VSG-Gebiete

Nördlich des Plangebiets liegt das Vogelschutzgebiet (6210-401) „Nahetal“ in einer Entfernung von mehr als 300 m, welches gleichzeitig einen landesweiten Biotopverbund darstellt. Außerdem grenzt nördlich direkt der Naturpark Soonwald-Nahe an. In einem Abstand von mehr als 300 m liegen westlich des Plangebiets weitere Flächen, die dem landesweiten Biotopverbund zuzuordnen sind.

⁴ Eigene Darstellung auf der Grundlage der Daten des Wasserportal RLP: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>

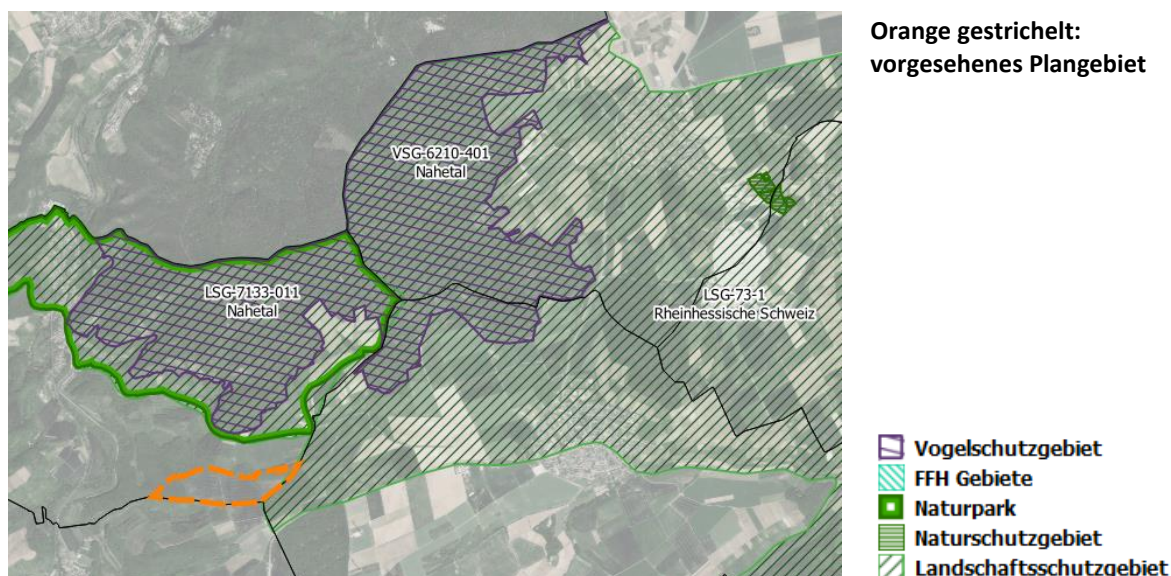


Abbildung 14: VSG „Nahetal“, Naturpark Soonwald-Nahe sowie landesweiter Biotopverbund

8.6.2 Historische Kulturlandschaften

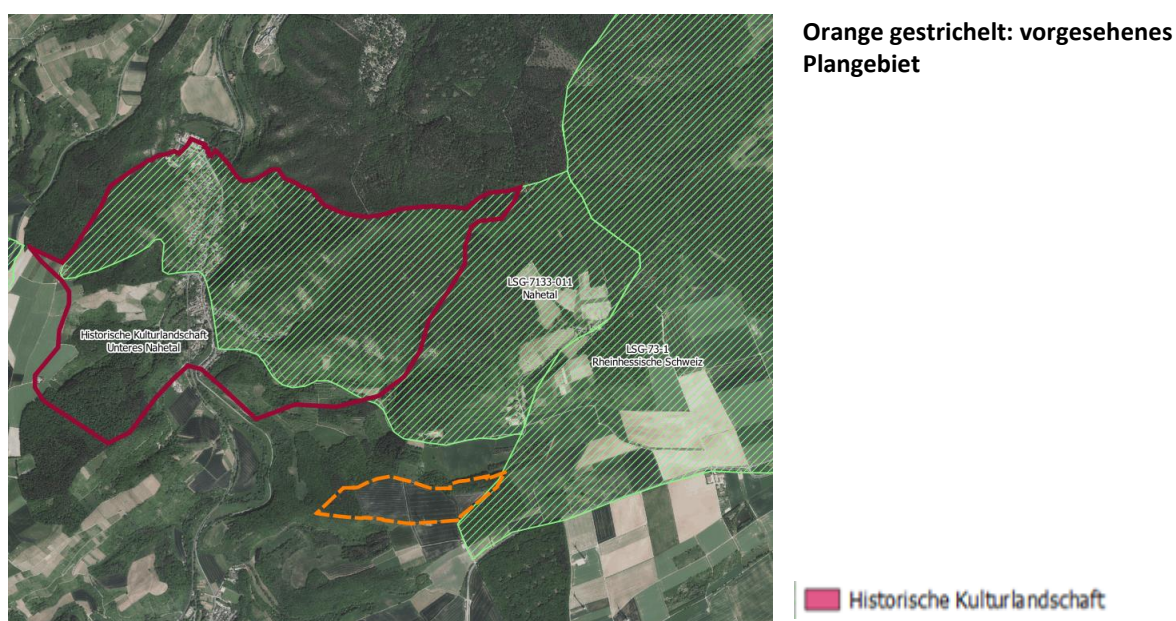


Abbildung 15: historische Kulturlandschaft im Umfeld des Plangebietes⁵

Nordwestlich in einer Entfernung von ca. 500 m befindet sich die historische Kulturlandschaft „Unteres Nahetal“, die von herausragender Bedeutung ist. Das Landschaftsschutzgebiet 7133-011 Nahetal liegt ca. 250 m nördlich des Plangebiets, das Landschaftsschutzgebiet 73-1 Rhein Hessische Schweiz grenzt östlich an das das Plangebiet an.

8.7 Verkehr / Technische Infrastruktur

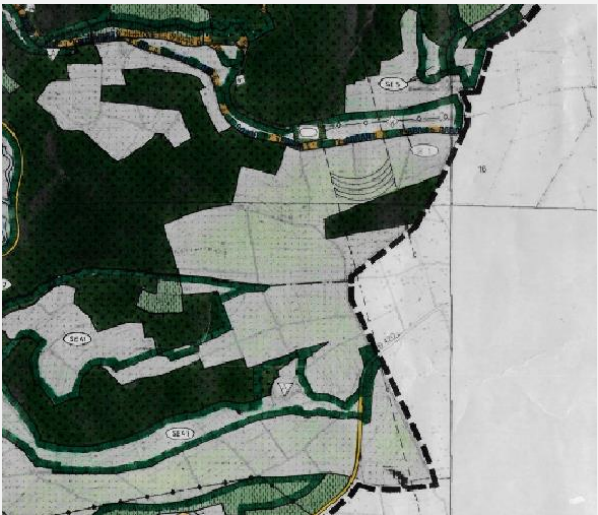

Südlich des Plangebiets verläuft die Bundesstraße 420, westlich die Bundesstraße 48 und nördlich die Kreisstraße 85. Im Plangebiet selbst verlaufen mehrere Wirtschaftswege, unter anderem auch in Richtung Süden zum bereits bestehenden Windpark.

⁵ Eigene Darstellung auf der Grundlage der Daten des LANIS RLP: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

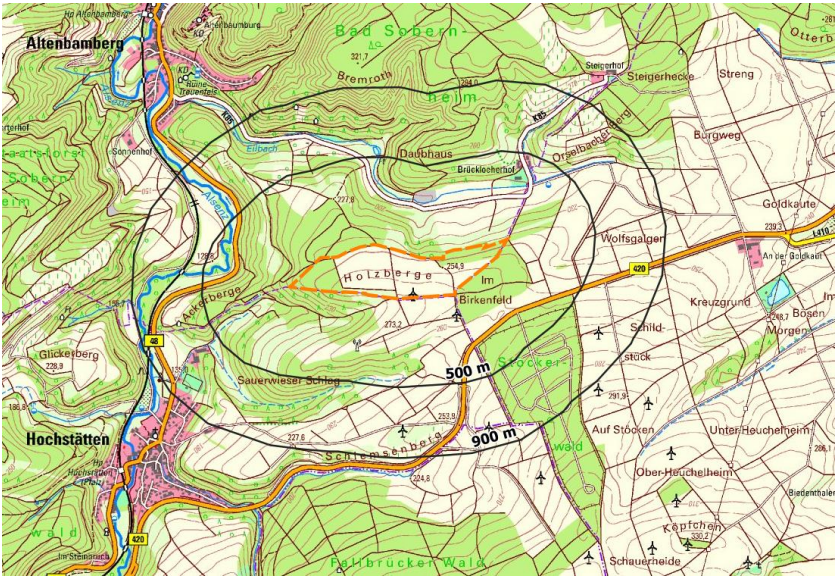
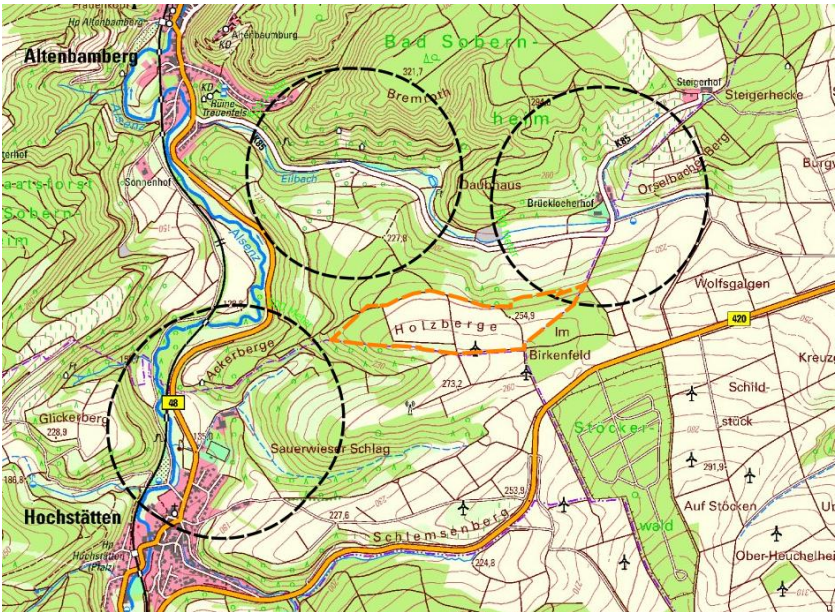
8.8 Denkmalschutz

Im Plangebiet liegen nach derzeitigen Erkenntnissen keine Grabungsschutzgebiete oder Bodendenkmäler.⁶ Es wird davon ausgegangen, dass im Fall nicht bekannter Fundstellen, diese im Rahmen der Standortwahl berücksichtigt werden können.

9 PROJEKTIERTE ÄNDERUNG

SONDERBAUFLÄCHE ZWECKBESTIMMUNG WINDKRAFT, CA. 23,7 HA	
	
<i>wirksamer FNP</i>	<i>geplante Darstellung</i>
Ziel/ Größe	Darstellung einer neuen Baufläche als Sonderbaufläche Zweckbestimmung Windkraft im südlichen Altenbarnberg im Wege einer isolierten Positivplanung gem. 245 e BauGB
Darstellung im wirksamen FNP	Landwirtschaftliche Flächen, Waldflächen, im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie: keine Darstellung
Aktueller Bestand	Zurzeit werden Flächenteile landwirtschaftlich genutzt oder sind mit Wald bestanden
Übergeordnete Planungen	Vorranggebiet Wald und Forstwirtschaft, Vorbehaltsgebiet Erholung und Landwirtschaft
Standortalternativen	Die Fläche stellt derzeit keine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windkraft dar. Ziel ist die Erweiterung der Konzentrationszone Windenergie in der Gemarkung Hochstätten nach Norden. Der Umgriff des Plangebiets wurde im Rahmen verschiedener Vorabstimmungen und Gutachten optimiert, sodass hier eine hohe Eignung für die Nutzung der Windenergie gegeben ist und gleichermaßen eine geringe Konfliktdichte bedingt. Zudem wird die Fläche ebenfalls in der Windstudie zur Aufstellung der 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe als Potenzialfläche dargestellt.
Beschreibung des Vorhabens	Um den aktuellen klimapolitischen Zielsetzungen sowie den Flächenvorgaben des Bundes (Flächenbeitragswerte) Rechnung zu tragen, soll der Ausbau erneuerbarer Energien verträglich erfolgen. Da sich die Fläche grundsätzlich eignet, kann hier eine geordnete Entwicklung der Windenergieanlagen im Bereich der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach erreicht und eine Konzentrationszone Windenergie dargestellt werden. Der Planvorbehalt nach § 35 Abs. 3 BauGB wird weiterhin erfüllt werden. Die Fläche stellt eine Erweiterung des südlich gelegenen Windparks dar. Hierbei ist eine Rotor-Out-Regelung für die Fläche geplant.

⁶ Vgl. <https://gdke.rlp.de/de/ueber-uns/landesarchaeologie>

<p>Lage zu Wohn-/ Mischgebieten/ Schutzabstände</p>	<p>Distanzen zu umliegenden Gemeinden betragen 800 m. Innerhalb der Fläche sind die aktuell maßgeblichen Abstandsregeln zu beachten: 900 m zum Mastfuß. Folgende Grafik stellt die Abstände dar:</p> 
<p>Schutzabstand zu Aussiedlerhöfen, Splittersiedlungen etc.</p>	<p>Distanzen der geplanten Anlagenstandorte zu umliegenden Aussiedlerhöfen etc. betragen mehr als 500 m. Die Sonderbaufläche unterschreitet dies im nordöstlichen Bereich. Hier sind im Rahmen der Anlagenplanung die entsprechenden Abstände nachzuweisen.</p> 

10 AUSGLEICH FÜR GEPLANTE EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT

Der Ausgleich ist in den nachgelagerten Plan-/ Genehmigungsverfahren zu ermitteln, da auf Ebene des Flächennutzungsplanes konkrete Vorhaben noch nicht bekannt sind.

11 SONSTIGE HINWEISE/ HINWEISE FÜR NACHFOLGENDE VERFAHREN

Leitungstrassen

In allen Straßen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.

Archäologische Funde

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle so weit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Altbergbau

In der Publikation "Der Erzbergbau in der Pfalz" von Hans Walling (2005) wird darauf hingewiesen, dass in der Gemarkung Altenbamberg ehemals bergbauliche Aktivitäten stattfanden. Sollten bei dem geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau gestoßen werden, wird spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung empfohlen.

Hangstabilität

Aufgrund der vorkommenden Gegebenheiten wird für nachfolgende Verfahren für jede Windenergieanlage dringend die Erstellung eines Baugrundgutachtens einschließlich der Prüfung der Hangstabilität empfohlen.

II Umweltbericht

A. EINLEITUNG

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a ist bei der Aufstellung / Änderung von Bauleitplänen gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Für die Ausarbeitung des Umweltberichtes ist die Anlage 1 zum BauGB anzuwenden.

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind von der Gemeinde für jeden Bauleitplan festzulegen, soweit eine Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Ziel der Umweltprüfung und somit Maßstab für deren Erforderlichkeit ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. **Das heißt, der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung reicht nur soweit, als durch die Planung überhaupt erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, und zwar bezogen auf jeden der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Umweltbelange.**

Gemäß BauGB ist darzulegen und in die Abwägung mit einzubeziehen, wie Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden oder unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen oder ersetzt werden können. Die durch die Ausweisung zusätzlich zu erwartenden Belastungen sind ebenfalls Bestandteil der Untersuchungen.

1 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BAULEITPLANS, EINSCHLIEßLICH EINER BESCHREIBUNG DER FESTSETZUNGEN DES PLANS MIT ANGABEN ÜBER STANDORTE, ART UND UMFANG SOWIE BEDARF AN GRUND UND BODEN DER GEPLANTEN VORHABEN (ANLAGE 1, NR. 1 A BAUGB)

1.1 Inhalte und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Mit der Planung soll eine Fläche zur Windenergienutzung neu ausgewiesen werden. Somit soll dem Ziel der Förderung der Erneuerbaren verstärkt Rechnung getragen werden.

Wesentliche Ziele der Planung sind:

- Die Erweiterung der Konzentrationszone Windenergie in der Gemarkung Hochstätten in Richtung Norden, auf der Gemarkung von Altenbamburg um 23,7 ha.
- Umwidmung von landwirtschaftlichen Flächen und Waldflächen in eine Konzentrationszone Windenergie

1.2 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens / Bedarf an Grund und Boden

Die geplante Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windkraft befindet sich im Landkreis Bad Kreuznach, in der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach, innerhalb der Gemarkung der Ortsgemeinde Altenbamburg.

In direkter Umgebung des Plangebiets befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Waldflächen. Nördlich, in 1.000 m Entfernung, befindet sich die Ortslage von Altenbamburg, in ca. 800 m südwestlicher Richtung die Ortslage von Hochstätten und in ca. 2 km östlicher Richtung die Ortslage von Fürfeld. Nordöstlich des Plangebiets liegt der Pferdehof Brücklocherhof, dessen schutzbedürftigen Nutzungen befinden sich ca. 400 südwestlich der Plangebietsgrenze in ca. 600 m Entfernung der landwirtschaftliche Betrieb Auhof. Südlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich bereits eine Konzentrationszone Windenergie in der Gemarkung Hochstätten. Die südöstliche Grenze ergibt sich durch die Gemarkungsgrenze zu den Ortsgemeinden Hochstätten und Fürfeld, die Nordwestliche durch Waldflächen.

Die räumliche Abgrenzung der Ausweisung der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windkraft ist in der Planzeichnung dargestellt. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 23,7 ha. **Aktuell ist die Realisierung von 2 Windenergieanlagen vorgesehen.**

2 DARSTELLUNG DER IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES, DIE FÜR DEN BAULEITPLAN VON BEDEUTUNG SIND, UND DER ART, WIE DIESE ZIELE UND DIE UMWELTBELANGE BEI DER AUFSTELLUNG DES BAULEITPLANS BERÜCKSICHTIGT WURDEN (ANLAGE 1, NR. 1 B BAUGB)

2.1 Fachgesetze und deren Berücksichtigung

Schutzgut	Quelle	Zielaussage	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
Boden / Fläche	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesbodenschutzgesetz ▪ Baugesetzbuch ▪ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz von Rheinland-Pfalz (LNatSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens ▪ Abwehr schädlicher Bodenveränderungen ▪ Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden ▪ Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschränkung der Eingriffe in das Bodenpotential und des Flächenverbrauchs auf das notwendige Maß
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wasserhaushaltsgesetz ▪ Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gewässer sind als Bestandteile des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. ▪ Verunreinigungen sind zu vermeiden ▪ Gebot des sparsamen Umgangs mit Wasser ▪ Beschleunigung des Wasserabflusses ist zu vermeiden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gewässer / Wasserschutzgebiete bestehen im Geltungsbereich nicht ▪ Begrenzung der Versiegelung auf das für das Vorhaben notwendige Maß
Klima	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Naturschutzgesetz Rheinland Pfalz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erneuerbare Energien tragen zum Klimaschutz bei
Luft / Lufthygiene	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen ▪ TA Luft 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). ▪ Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt zur Luftreinhaltung bei.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesnaturschutzgesetz; Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz ▪ Baugesetzbuch ▪ FFH-Richtlinie ▪ Vogelschutzrichtlinie ▪ EU- Artenschutzverordnung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln ▪ die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sind als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern. ▪ Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie ▪ die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen. ▪ Ziel ist der Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt. ▪ Ziel ist der langfristige Schutz und die Erhaltung aller europäischen Vogelarten und ihrer Lebensräume. ▪ Ziel ist der Schutz besonders oder streng geschützter Arten. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Formulierung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zur Kompensation verbleibender Beeinträchtigungen (Umsetzung im Genehmigungsverfahren) ▪ Biotope nach § 30 BNatSchG werden nicht tangiert. ▪ Natura 2000-Gebiete sind nicht betroffen.
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesnaturschutzgesetz; Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einhaltung der maßgeblichen Abstände zu sensiblen landschaftlichen Bereichen ▪ Konzentration der geplanten Anlagen an vorbelasteten Standorten. ▪ Grundsätzlich lassen sich Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auf Grund der Höhe der Anlagen nicht ausgleichen.
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz ▪ Landeswaldgesetz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist es, die Kulturdenkmäler (§ 3) zu erhalten und zu pflegen, insbesondere deren Zustand zu überwachen, Gefahren von ihnen abzuwenden und sie zu bergen. ▪ Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kultur und Sachgüter werden durch die Planung voraussichtlich nicht betroffen <p>Inanspruchnahme von Wald wird auf das notwendige Maß</p>

Schutzgut	Quelle	Zielaussage	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
		und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.	begrenzt.
Energieeffizienz / erneuerbare Energie	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baugesetzbuch 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ziel dieses Gesetzes ist die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern. ▪ Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verstärkter Fokus der Förderung von Erneuerbaren Energien durch Ausweisung eines Windenergiegebiets
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baugesetzbuch ▪ Bundesimmissionschutzgesetz inkl. Verordnungen ▪ TA Lärm ▪ DIN 18005 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung/ Änderung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung). ▪ Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). ▪ Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. ▪ Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einhaltung der vorgegebenen Vorsorgeabstände: Berücksichtigen von Flächen zum Schutz vor Lärmbelastung, optischer Beeinträchtigungen, optisch Bedrängender Wirkung

2.2 Sonstige Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Neben vorgenannten Fachgesetzen wurden zudem folgende zusätzliche Fachinformationen zu Grunde gelegt:

- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS)⁷.

⁷ Vgl. Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, http://www.naturschutz.rlp.de/systeminfo_start.natur.

- Landesentwicklungsprogramm Rheinland Pfalz (Stand 2008) inkl. Fortschreibungen
- Regionaler Raumordnungsplan (RROP) Rheinhessen-Nahe

Die auf den genannten Gesetzen, Technischen Anleitungen, DIN-Normen und Fachplanungen basierenden Vorgaben für die Untersuchungsräume werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter abgehandelt.

B. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (GEM. NR. 2 UND 3 DER ANLAGE 1 ZUM BAUGB)

Grundsätzlich erfolgt die Umweltprüfung nach dem Gliederungsschema der Anlage 1 zum BauGB.

3 BESTANDSAUFNAHME DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS (BASISSZENARIO), EINSCHLIEßLICH DER UMWELTMERKMALE DER GEBIETE, DIE VORAUSSICHTLICH ERHEBLICH BEEINFLUSST WERDEN

3.1 Schutzgut Tier- und Pflanzenwelt, Biologische Vielfalt / Artenschutz

In einer Entfernung von mehr als 400 m nördlich der Planfläche liegen Teilflächen des Vogelschutzgebietes (VSG) 6210-401 „Nahetal“ mit den Zielarten Beutelmeise, Eisvogel, Grauspecht, Haselhuhn, Mittelspecht, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wendehals, Wespenbussard, Ziegenmelker und Zippammer. Ebenfalls nördlich der Planung befindet sich in mehr als ca. 300 m der Naturpark (NP) „Soonwald-Nahe“. 300 m nördlich liegt das Landschaftsschutzgebiet „Nahetal“ östlich angrenzend das Landschaftsschutzgebiet „Rhein Hessische Schweiz“

3.1.1 Ornithologie

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Vogelfauna wird aktuell ein Ornithologisches Fachgutachten⁸ erarbeitet. In diesem erfolgte eine **Brutvogelerfassung** im 500 m-Radius sowie für planungsrelevante Großvögel im 3.000 m-Radius. Weiterhin fand eine Erfassung des **Rastaufkommens** im Radius von 2.000 m um die geplanten Anlagenstandorte statt. Der **Breitfrontzug** und der Kranichzug wurden ebenfalls betrachtet.

Nach aktuellem Kenntnisstand stehen dem Bau und Betrieb der geplanten Anlagen in Bezug auf die Vogelfauna und unter Berücksichtigung von Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Konflikte im Sinne des §44 BNatSchG entgegen.⁹

Als Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen kommt die Anlage von Kunstnestern; die Kompensation von Lebensraumverlusten, die zeitliche Beschränkung der Bauaufeldfreimachung und von Maßnahmen an Gehölzen, eine Phänologiebedingte Abschaltung, Betriebszeitenregelung bei Bewirtschaftungsereignissen im Anlagenumfeld und die Einrichtung von optimierten Nahrungshabitaten in WEA-entfernten Bereichen in Betracht.

3.1.2 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Da durch das geplante Vorhaben auch Tier- und Pflanzenarten betroffen sein können, die artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten), wurde für die relevanten Arten eine Artenschutzprüfung (AP) durchgeführt.¹⁰ Hierbei wurden

⁸ Ornithologisches Fachgutachten zu den WEA Neubauplanungen Altenbamberg und Hochstätten, Planungsbüro für Landschaftsökologie und Naturschutz Wachenheim, 13.03.2023

⁹ Ornithologisches Fachgutachten zu den WEA Neubauplanungen Altenbamberg und Hochstätten, Planungsbüro für Landschaftsökologie und Naturschutz: S. 75 ff, Wachenheim, 13.03.2023

¹⁰ Artenschutzrechtliche Betrachtung zu den WEA Neubauplanungen Altenbamberg und Hochstätten, Planungsbüro für Landschaftsökologie und Naturschutz Wachenheim, 14.03.2023

folgende Wirkfaktoren betrachtet: direkter Flächenentzug/ Flächeninanspruchnahme, Barrierewirkung/ Individuenverluste und Nichtstoffliche Einwirkungen (Störungen / Lärm / Licht).

Um das mögliche Eintreten von Verbottatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten zu vermeiden, werden voraussichtlich **Maßnahmen** erforderlich.

- **Fledermäuse** Verbesserung von Lebensraumstrukturen im Wald; die Optimierung der technischen Standort- und Zuwegungsplanung; der Schutz und Erhalt von Altbäumen; Waldrodung außerhalb der Aktivitätsphasen und Baumhöhlenkontrolle; Fledermauskundliches Monitoring
- **Sonstige Arten:** Baukartierung; Vermeidung der Beeinträchtigung; Reptilienerfassung im Vorfeld der Baumaßnahmen
- **Amphibien, Falter, Libellen, Käfer und Weichtiere, Reptilien:** Es ist weitgehend auf Grund nicht vorhandener Habitate nicht mit dem Vorkommen dieser Arten zu rechnen oder es bestehen keine Auswirkungen der Planung. Ggf. sind, um Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 zu vermeiden, relevanten Habitate im Eingriffsbereich auf mögliche Vorkommen dieser Arten zu überprüfen.

Insgesamt ist aber davon auszugehen, dass das geplante Vorhaben für alle relevanten Arten unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, **nach allen Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen** ist. Die gilt vorbehaltlich der Prüfung auf potenziell vorhandene Vorkommen im Vorfeld der Baumaßnahmen.

3.2 Schutzgut Fläche und Boden

Das Plangebiet liegt im Bereich des Saar-Nahe-Berglands auf einer Höhe zwischen 220 bis 270 m ü. NHN. Der Boden im Untersuchungsgebiet charakterisiert sich überwiegend durch lehmigen Sand und Lehm ¹¹.

Im Bereich des Planungsgeländes stehen voraussichtlich oberflächennah Sedimentgesteine des Rotliegend an. Diese setzen sich hier vorwiegend aus einer Wechselfolge von Ton-, Silt- und Sandsteinen zusammen. Weiter können bereichsweise vulkanische Einschaltungen vorkommen. Insbesondere die Ton- und Schluffsteine sind für ihre Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit bekannt.

Im Rahmen der Bodenfunktionsbewertung werden weitgehend Böden mit mittlerer bis geringen Einstufung festgestellt.

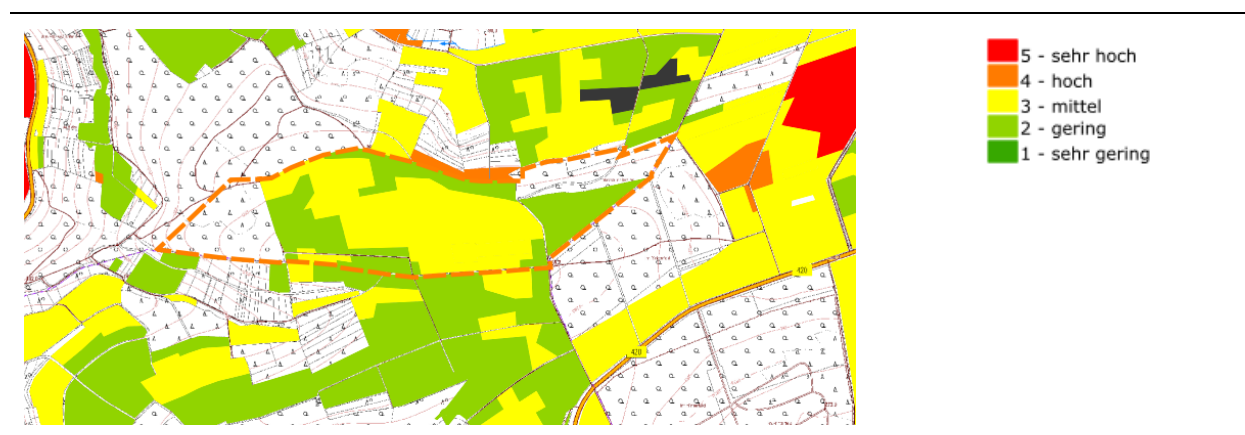


Abbildung 16: Bodenfunktionsbewertung im Plangebiet

¹¹ Vgl. http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19 ; Stand 19.09.2023

Die natürliche Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen ist zwischen „mittel“ und „hoch“ einzu-
stufen.¹² Der westliche Bereich des Plangebiets besitzt bezüglich des Ertragspotentials keine Angabe.

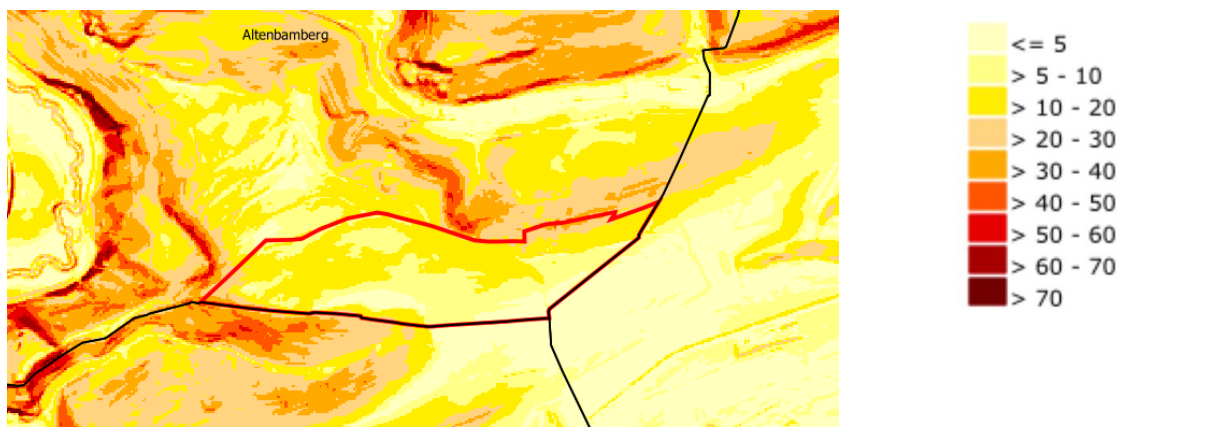


Abbildung 17: Hangneigung im Plangebiet

Eine Erosionsgefahr besteht hauptsächlich auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Windan-
griff bei jahreszeitlich bedingter fehlender Grünüberdeckung.

Innerhalb der vorgesehenen Plangebietsfläche sind Altlasten, bzw. Altlastenverdachtsflächen bisher nicht
bekannt. Es besteht erhöhtes Radonpotenzial.

3.3 Schutzgut Wasser

Auf oder entlang der Fläche befinden sich keine Oberflächengewässer. In einer Entfernung von ca. 200 m
westlich des Plangebiets verläuft die Alsenz als Gewässer zweiter Ordnung.¹³ Darum liegen sowohl fest-
gesetzte Überschwemmungsgebiete als auch gefährdete Bereiche. Mit dem Eilbach, dem Urselbach und
dem Hochstätter Bach liegen 3 Fließgewässer der dritten Ordnung in der Nähe, wobei der Eilbach in einem
Abstand von ca. 300 m nördlich der Plangebiets fließt. Es befinden sich keine Wasserschutzgebiete direkt
im Plangebiet, allerdings grenzt im Osten direkt die Zone III des Wasserschutzgebiets Fürfeld daran.

Das Gebiet liegt in einer Region, das mit einem Jahresniederschlag von 550-700 mm¹⁴ zu den eher nieder-
schlagsarmen Bereichen Mitteleuropas zählt. Durch die vorhandenen sandigen Böden liegt die Grundwas-
serneubildung jedoch mit >50-75 mm/a im niedrigen Bereich.¹⁵

Wasserschutzgebiete sind innergebietslich durch die Planung nicht betroffen.¹⁶

Das Plangebiet ist komplett frei von Versiegelung, das anfallende Oberflächenwasser kann zurzeit also
ungehindert versickern und trägt damit zur Grundwasserneubildung bei. Durch die größtenteils landwirt-
schaftliche Nutzung können so jedoch auch Biozide in das Grundwasser gelangen. Es ist jedoch zu berück-
sichtigen, dass die Errichtung einer Windenergieanlage einen vergleichsweise geringen Flächenverbrauch
aufweist, weshalb eine Grundwasserneubildung lediglich in geringem Maße beeinflusst wird.

¹² Vgl. http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19; Stand 10/2020

¹³ Vgl. <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/8266/>; Stand 19.09.2023

¹⁴ Vgl. <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/8266/>; Stand 19.09.2023

¹⁵ Vgl. <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/8266/>; Stand 19.09.2023

¹⁶ Vgl. <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/8266/>; Stand 19.09.2023

3.4 Schutzgut Luft und Klima

Die Jahresmitteltemperatur liegt im Geltungsbereich zwischen 9 – 9,5 ° C. Im langjährigen Mittel (1981-2010) der mittleren Tagesmitteltemperatur liegen die Temperaturen im meteorologischen Sommer zwischen 17,5 und 20° C und im meteorologischen Winter bei 0 bis 2.5 ° C.¹⁷

Bedingt durch die topografische Lage im Rheintal herrschen Windrichtungen aus Süd bis Südwest und Nordwinde vor.

Die Ortsgemeinde Altenbamburg liegt zum Teil in einem klimatischen Wirkungsraum, welcher sich von Mainz über Bad Kreuznach bis Simmertal erstreckt. Dabei tangiert der nordöstliche Teilbereich des Geltungsbereichs den klimatischen Wirkungsraum, jedoch keine wichtige Luftaustauschbahn.

3.5 Schutzgut Landschaft/Naherholung

Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Rand der Gemarkung der Ortsgemeinde Altenbamburg. Hier ist der Bereich weitgehend durch Waldflächen, Ackerflächen sowie Wirtschaftswege geprägt. Direkt im Süden grenzt der Windpark Hochstätten mit bestehenden Windenergieanlagen an, welcher das Landschaftsbild bereits deutlich prägt. Der Landschaftsbereich ist somit bereits vorbelastet.

Im Süden in ca. 300 m Entfernung verläuft zudem die Bundesstraße B 420, welche das Landschaftsbild ebenfalls nachhaltig beeinflusst.

Das Plangebiet ist topographisch bewegt. Durch die Höhenlage über den Ortslagen von Altenbamburg und Hochstätten sind die bestehenden Windenergieanlagen tendenziell gut erkennbar, werden jedoch durch die umliegenden Waldflächen zum Teil verdeckt. Lediglich von der Ortsgemeinde Fürfeld sind direkte Sichtbeziehungen zu den bestehenden und geplanten Windenergieanlagen zu erkennen.

3.6 Schutzgut Mensch

Bei der für die Windenergieanlagen vorgesehenen Fläche handelt es sich größtenteils um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, die eine ausgeprägte Monostruktur aufweisen. Mit Ausnahme der Waldfläche im Westen fehlen im Plangebiet gliedernde Elemente wie Baumreihen, signifikante Bäume oder Strauchhecken. Gemäß Forsteinrichtung Altenbamburg gehört die Waldfläche im Osten zum Waldort (WO) 2a. Es handelt sich demnach um Erholungswald im siedlungsfernen Bereich, hier sind Traubeneichen „ungenügender Leistung“ mit weiteren Misch- und Nebenbaumarten im Alter von ca. 80 Jahren ausgewiesen. Die Fläche im Westen gehört zu den Waldorten 2a2 und 2c. WO 2a2 ist als Erholungswald im siedlungsfernen Bereich aufgeführt, hier sind Douglasien im Alter von ca. 40 Jahren ausgewiesen. WO 2c wird ebenfalls als Erholungswald im siedlungsfernen Bereich, Traubeneichen „ungenügender Leistung“ mit weiteren Misch- und Nebenbaumarten im Alter von ca. 80 Jahren beschrieben.

Zudem ist das Gebiet durch den südlich befindlichen Windpark bereits deutlich beeinflusst, sodass aufgrund der gegebenen Störwirkungen, der bestehenden Nutzung sowie der weiteren Entfernung der Ortslagen von keiner besonderen Qualität als Freizeit- und Erholungsraum der Fläche auszugehen ist.

3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet kann das Vorhandensein Archäologische Denkmäler / archäologische Fundstellen nicht ausgeschlossen werden. Sonstige Schutz- und erhaltenswerte Kulturdenkmale im Sinne § 2 (1) Denkmalschutzgesetz sind innerhalb des Plangebiets oder des Betrachtungsraums nicht vorhanden. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden sonstige Kultur- und sonstige Sachgüter von der Planung nicht betroffen.

¹⁷ Vgl. Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten; aufgerufen unter: http://www.kwis-rlp.de/index.php?id=8833#user_download_pi1-period; Stand 19.09.2023

4 WIRKPROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass sich keine Änderungen des aktuellen Umweltzustands innerhalb des Plangebiets ergeben wird.

5 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sind insbesondere die **möglichen erheblichen** Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i unter anderem Infolge

- aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
- bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle
- ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
- ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltsrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe

zu beschreiben. Diese Beschreibung soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken; die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen.

5.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt / Artenschutz

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen infolge der Belange der Anlage 1, Nr. 2 b, aa – hh. **Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt / Artenschutz infolge:**

aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	
Baubedingt:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigungen auch der umliegenden Bereiche der Fauna und Flora durch die Baumaßnahmen in Form von Lärm und Abgasen und durch erhöhtes Verkehrsaufkommen (z.B. LKWs) ▪ Vorübergehender Flächenentzug durch bauzeitliche Nutzung von Flächen für Montage, Lager, ca. 2,4 ha temporär (bei 2 geplanten Anlagen) ▪ Aufgrund der vorhandenen Brutvorkommen von Offenlandarten wie Feldlerche und Grauammer sowie planungsrelevanten Frei- und Höhlenbrütern im unmittelbaren Umfeld der geplanten WEA sind baubedingte Beeinträchtigungen nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Es werden Vermeidungsmaßnahmen und weitere Maßnahmen erforderlich.
Anlage- und betriebsbedingt:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlust von Vegetationsflächen, in Teilen Waldbereichen, es ist mit einem Verlust von ca. 1,4 ha dauerhaft auszugehen: hier gehen wertvolle Lebensraumelemente z.T. vollständig verloren. ▪ Für verschiedene Brutvogelarten / Gastvögel konnte von vornherein bzw. nach einer artspezifischen Konflikttanalyse eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des §44 Abs. 1 BNatSchG und der Eingriffsregelung durch das geplanten Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. ▪ Für weitere Vogelarten können erhebliche Beeinträchtigung durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. ▪ Hinsichtlich des Breitfrontzuges wurde ein durchschnittliches Zuggeschehen festgestellt. Zudem können Durchzügler auf anlagennahen Routen bei Bedarf auf angrenzenden Zugrouten ausweichen, erhebliche Beeinträchtigung sind mit hinreichender Sicherheit somit ausgeschlossen. ▪ Für den Kranichzug: wurde ein unterdurchschnittliches Zugaufkommen festgestellt. Es ist bei Umsetzung des Vorhabens nicht mit einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko oder erheblichen Störungen des Kranichzuges zu rechnen. ▪ Für Feldhamster, Haselmaus, Mauereidechse, Schlingnatter, Westliche Smaragdeidechse und Zauneidechse ist eine Prüfung auf potenziell vorhandene Vorkommen im Vorfeld der Baumaßnahmen durchzuführen. ▪ Es ist von einer Betroffenheit von Fledermäusen auszugehen, dies erfordert Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	
Baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ temporärer Verlust von Fläche und Vegetation (ca. 2,4 ha), Beeinträchtigung des Bodengefüges durch temporäre Versiegelung / Verdichtung, temporär Verringerung der Versickerung
Anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ dauerhafte Flächeninanspruchnahme ca. 4 ha (inkl. Rodung), Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	
Baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Temporäre Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen in Form von Lärm und Abgasen, Erschütterungen.
Anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist mit Auswirkungen durch (Lärm-)Emissionen, sowie Licht bei der Umsetzung der Planung über das bereits zulässige Maß in der unmittelbaren Umgebung hinaus zu rechnen.
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ bau- /anlage- und betriebsbedingt 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen in Form von Bauabfällen zu rechnen. ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art- und Menge der erzeugten Abfälle zu rechnen.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen.

ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umwelrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kumulationen wurden im Rahmen der bestehenden Gutachten berücksichtigt.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Klima / Klimawandel durch die Nutzungen im Plangebiete zu rechnen.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die eingesetzten Techniken und Stoffe zu rechnen.

Bewertung

Die Fläche ist geprägt durch ackerbauliche Nutzung, Waldflächen sowie den südlich angrenzenden Windpark Hochstätten. Bezüglich der planungsrelevanten Vogelfauna wurde in dem ornithologischen Gutachten eine Verträglichkeit mit den geplanten WEA festgestellt. Eine Betroffenheit stellt sich für die Arten Rotmilan, Wespenbussard, Mäusebussard, Grauammer und Feldlerche infolge der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen dar. Diese Eingriffe/Beeinträchtigungen sind jedoch durch den Einsatz von den in Kap. 4.15 aufgeführten fachlichen Schutzmaßnahmen auszugleichen, sodass auch hier eine Verträglichkeit mit der Planung gewährleistet werden kann. Entsprechend des Artenschutzgutachtens wurde festgestellt, dass für potenzielle betrachtungsrelevante Artengruppen eine mögliche Betroffenheit bereits bei der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden konnte, da entweder keine Vorkommen bekannt sind oder im Wirkraum des Vorhabens keine Habitateignung vorliegt. Lediglich für die Arten Feldhamster, Haselmaus, Mauereidechse, Schlingnatter, Westliche Smaragdeidechse und Zauneidechse gilt die Verträglichkeit vorbehaltlich der Prüfung auf potenziell vorhandene Vorkommen im Vorfeld der Baumaßnahmen.

Bei einer Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen ist insgesamt von keinen erheblichen Konflikten für das Schutzgut auszugehen.

5.2 Schutzgut Fläche und Boden

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen infolge der Belange der Anlage 1, Nr. 2 b, aa – hh: **Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden infolge:**

aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	
Baubedingt:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Böden innerhalb des Plangebiets und in unmittelbarer Umgebung werden mit Maschinen / Arbeitsgeräten befahren, temporäre Flächeninanspruchnahme für die Lagerung von Baumaterialien / Baumaschinen auf unbefestigten Flächen (ca. 2,4 ha für 2 WEA). ▪ Stoffeinträge sind bei sachgerechtem und vorschriftsmäßigem Umgang mit den Arbeitsmaschinen und Baufahrzeugen als eher unwahrscheinlich einzuschätzen. ▪ Es kommt zu temporären Verdichtungen des Bodengefüges im Bereich der Baustellen ▪ Dauerhafte Bodenverdichtung im Bereich des Fundaments ▪ Es sind weitgehend Böden mit geringer bis mittlerer Bodenfunktionsbewertung ▪ Teilweiser Verlust von hochwertigen Böden im Bereich der Waldfläche
Anlage- und betriebsbedingt:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ dauerhafte Flächeninanspruchnahme (ca. 4 ha, für 2 WEA) und somit Beeinträchtigung des Bodengefüges durch dauerhafte Versiegelung / Verdichtung, Verlust von Bodenfunktionen und Verringerung der Versickerung. ▪ Dauerhafte Bodenverdichtung/-versiegelung im Bereich des Fundaments ▪ Entfernung von Oberboden ▪ Reduzierte Speicher- und Filterfähigkeit des Bodens ▪ Teilweise Versiegelung durch notwendige Aufstell-, Lager-, Steuerungs- und Wartungsbereiche sowie Stromtransportleitungen und deren Nebenanlagen (Trafostationen)
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	
Baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ siehe Ausführungen unter aa)

Anlage- und betriebsbedingt	▪ siehe Ausführungen zu aa)
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	
Baubedingt	▪ Es ist ggf. lediglich mit temporären Beeinträchtigungen durch Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen während der Baumaßnahmen zu rechnen.
Anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist mit Auswirkungen durch (Lärm-)Emissionen, sowie Licht bei der Umsetzung der Planung über das bereits zulässige Maß in der unmittelbaren Umgebung hinaus zu rechnen.
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen in Form von Bauabfällen zu rechnen, sofern eine bestimmungsgemäße Entsorgung stattfindet. ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art- und Menge der erzeugten Abfälle zu rechnen, sofern eine bestimmungsgemäße Entsorgung stattfindet.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umwelrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete auf das Schutzgut Fläche und Boden zu rechnen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Klima / Klimawandel durch die Nutzungen im Plangebiete zu rechnen.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die eingesetzten Techniken und Stoffe zu rechnen.

Bewertung

Durch die Errichtung von WEA wird das Schutzgut „Boden“ und „Fläche“ im unmittelbaren Umfeld der Anlagen sowie der notwendigen Infrastruktur betroffen. Da sich die Versiegelung durch die Errichtung von WEA als verhältnismäßig gering darstellt, ist der Konflikt bezüglich des Flächenverbrauchs als mittel einzustufen (Dauerhaft werden von den 23,7 ha Plangebiet ca. 4 ha bei 2 Anlagen beeinträchtigt). Ein durchaus hoher Konflikt stellt sich im Bereich der Waldfläche im Westen des Plangebiets dar, an welchem durch potenzielle Versiegelungen hochwertige naturnahe Böden dauerhaft versiegelt und verdichtet werden. Während Fundamentflächen vollständig versiegelt werden und dementsprechend sämtliche Bodenfunktionen verlieren, werden die übrigen Flächen normalerweise in wasserdurchlässiger Bauweise ausgeführt, sodass hier in erster Linie die Produktionsfunktion des Bodens beeinträchtigt wird.

Insgesamt wird aufgrund der flächenmäßig geringen Beeinträchtigung das Konfliktpotential, als mittel eingestuft, bei Inanspruchnahme der Waldflächen als hoch. Hier sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

5.3 Schutzgut Wasser

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen infolge der Belange der Anlage 1, Nr. 2 b, aa – hh. **Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser infolge:**

aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	
Baubedingt:	▪ Reduzierung der Sickerwassermenge durch Bodenverdichtung und -versiegelung ▪ Erhöhter Oberflächenabfluss durch temporäre Versiegelungen
Anlage- und betriebsbedingt:	▪ Neuversiegelung bisher offen liegender Flächen führen zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung und des Wasserrückhaltevermögens.

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhöhung des Oberflächenabflusses, es wird mehr Niederschlagswasser konzentriert anfallen. ▪ Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung. ▪ Betriebsbedingte Gefährdungen für das Grundwasser sind weitestgehend auszuschließen.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	
Baubedingt	▪ siehe Ausführungen unter aa)
Anlage- und betriebsbedingt	▪ siehe Ausführungen zu aa)
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	
Baubedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.
Anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Es ist von einer bestimmungsgemäßen Entsorgung auszugehen. ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Es ist von einer bestimmungsgemäßen Entsorgung auszugehen.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Klima / Klimawandel durch die Nutzungen im Plangebiete zu rechnen.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die eingesetzten Techniken und Stoffe zu rechnen.

Bewertung

Nennenswerte negative Einflüsse auf das Grundwasser sind aufgrund des Baus der geplanten WEA und ihrer Infrastruktur unwahrscheinlich. Dies liegt daran, dass dauerhaft versiegelte Flächen (i.W. Fundamente) mit ca. 500 m² pro Fundament relativ wenig Fläche beanspruchen. Zufahrten, Wartungs- und Aufstellflächen, Auf-/ Abträge sind normalerweise wasserdurchlässig versiegelt.

Die Betriebsphase der WEAs birgt ebenfalls nur geringe Gefahren für das Grundwasser. Selbst im Falle eines Unfalls, bei dem Getriebeöl austreten könnte, wird dies in der Regel in einer Auffangwanne innerhalb der WEA aufgefangen, wodurch eine Kontamination des Bodens oder des Grundwassers verhindert wird.

Dementsprechend werden die Auswirkungen der geplanten Errichtung von Windenergieanlagen hinsichtlich des Wasserhaushalts von geringer Erheblichkeit eingestuft.

5.4 Schutzgut Landschaft / Naherholung

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen infolge der Belange der Anlage 1, Nr. 2 b, aa – hh. **Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft / Naherholung infolge:**

aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	
Baubedingt:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Teilweise Rodung von hochwertigen Waldflächen zur Errichtung der WEA ▪ Überbauung von Ackerflächen ohne strukturgebende oder gliedernde Elemente
Anlage- und betriebsbedingt:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Neuerrichtung von WEA führt zu einer visuellen Veränderung. Jedoch ist der Bereich in seiner direkten Umgebung durch den vorhandenen Windpark Hochstätten vorbelastet. ▪ Deutliche Überprägung der umliegenden Wald- und Ackerflächen. ▪ Keine direkten Sichtbeziehungen zu Ortsgemeinden Hochstätten und Altenbamburg aufgrund der topografischen Bewegungen. Sichtbeziehung zur Ortsgemeinde Fürfeld gegeben, jedoch durch Windpark Hochstätten deutlich vorgeprägt. ▪ Geringe Bedeutung für die Naherholung aufgrund der größtenteils landwirtschaftlichen Nutzung, dem angrenzenden Windpark und der Entfernung zu Siedlungskernen. ▪ Eventuelle Befuerung der WEA in den Nachtstunden.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	
Baubedingt	▪ siehe Ausführungen unter aa)
Anlage- und betriebsbedingt	▪ siehe Ausführungen zu aa)
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	
Baubedingt	▪ Mit erheblichen Beeinträchtigungen durch Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen während der Baumaßnahmen ist nicht zu rechnen.
Anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Emissionen, Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht sowie Wärme- oder Strahlungsemission bei der Umsetzung der Planänderung zu rechnen.
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art- und Menge der erzeugten Abfälle zu rechnen. Es ist von einer bestimmungsgemäßen Entsorgung auszugehen. ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art- und Menge der erzeugten Abfälle zu rechnen. Es ist von einer bestimmungsgemäßen Entsorgung auszugehen.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umwelrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Klima / Klimawandel durch die Nutzungen im Plangebiete zu rechnen.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die eingesetzten Techniken und Stoffe zu rechnen.

Bewertung

Mit der Realisierung von WEA und dem späteren Betrieb ist aufgrund der von der offenen Landschaft gut einsehbaren Lage mit einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu rechnen. Die Sichtbarkeit ist vor

allem durch den Ortsrand der Ortsgemeinde Fürfeld gegeben. Die Ortsränder der umliegenden Ortschaften besitzen aufgrund der topografischen Bewegung sowie der Waldflächen nur eine eingeschränkte Sichtbeziehung zur Fläche. Ebenfalls ist die deutliche Prägung der Landschaft durch den Windpark Hochstätten bei der Bewertung des Konfliktpotentials zu berücksichtigen, da dieser die betreffende Fläche in seinem Landschaftsbild bereits deutlich beeinflusst. Aufgrund der Beeinflussung durch den Windpark ist es hier empfehlenswert, die WEA an einer Stelle zu konzentrieren, anstatt an einem unbeeinflussten anderen Ort im Verbandsgemeindegebiet auszuweisen.

Zudem bietet bis auf die im Westen befindliche Waldfläche der gesamte Geltungsraum einen eher geringen Stellenwert für die örtliche Naherholung, sodass hier von einem mittleren Konfliktpotential ausgegangen werden kann.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Anlagen in einem gewissen Maße sichtbar sein werden. Die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie das Naherholungspotential sind daher als mittel bis deutlich einzustufen.

5.5 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen infolge der Belange der Anlage 1, Nr. 2 b, aa – hh. **Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch infolge:**

aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	
Baubedingt:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Temporär kann es im Umfeld des Plangebiets zu einem erhöhten Verkehrs- und Lärmaufkommen kommen. Ggf. auftretende Belastungen sind temporär und geringfügig.
Anlage- und betriebsbedingt:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Möglichkeit des periodischen Schattenwurfs, kann durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. ▪ Sehr geringes Risiko durch Eiswurf von den Rotorblättern oder umstürzenden Anlagen ▪ Sichtbeziehungen von verschiedenen Wohngebäuden und Gartenbereichen, besonders im Bereich der umliegenden Aussiedlerhöfe, sind grundsätzlich möglich. ▪ Standorte der WEA sind in der nachgelagerten Ebene so zu wählen, dass die (immissionsschutzrechtlichen und baurechtlichen) Mindestabstände eingehalten werden. Vorgeabstände sind bereits berücksichtigt. ▪ Unter Einhaltung der rechtlich bestimmten Abstandswerte keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. ▪ Lärmbelastungen durch die Nutzung sind in der direkten Umgebung möglich (z.B. Lärmbelastung durch Betrieb). Diese sind im Rahmen der Genehmigungsverfahren bei dem Vorliegen konkreter Standorte nachzuweisen.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	
Baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ siehe Ausführungen unter aa)
Anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ siehe Ausführungen zu aa)
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	
Baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist mit geringen temporären Beeinträchtigungen durch Lärm während der Bauphase zu rechnen. ▪ Mit erheblichen Beeinträchtigungen durch Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen während der Baumaßnahmen über das gesetzlich zulässige Maß hinaus ist nicht zu rechnen.
Anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Emissionen, Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht sowie Wärme- oder Strahlungsemission bei der Umsetzung der Planung zu rechnen.
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen zu rechnen. Es ist von einer bestimmungsgemäßen Entsorgung auszugehen. ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art- und Menge der erzeugten Abfälle zu rechnen. Es ist von einer bestimmungsgemäßen Entsorgung auszugehen.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	

bau- /anlage- und betriebsbe- dingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	
bau- /anlage- und betriebsbe- dingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	
bau- /anlage- und betriebsbe- dingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Klima / Klimawandel durch die Nutzungen im Plangebiete zu rechnen.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	
bau- /anlage- und betriebsbe- dingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die eingesetzten Techniken und Stoffe zu rechnen.

Bewertung:

Als sicher kann angenommen werden, dass sich von verschiedenen Wohngebäuden und Gartenbereichen Sichtbeziehungen zu den WEA ergeben, besonders an den umliegenden Aussiedlerhöfen wie z. B. der Pferdehof Brücklocherhof. Aufgrund der Vorbelastung durch den Windpark Hochstätten und unter Einhaltung der rechtlich festgelegten Abstandswerte zur optisch bedrängenden Wirkung kann der Konflikt als mäßig eingestuft werden.

Bezüglich möglicher Konfliktpotentiale zwischen dem Schutzgut Mensch und möglichen Lärmimmissionen sowie belästigenden Schattenwürfen ist auf die nachgelagerte Planungsebene zu verweisen, in welcher die konkreten Standorte der WEA bekannt sind. Auf vorliegender Ebene wurde die festgelegten Vorsorgeabstände eingehalten.

5.6 Vermeidung von Emissionen / sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Durch die Planung sind in Form von Lärm Emissionen zu erwarten, welche auf der Genehmigungsebene genauer nachzuweisen sind. Es wird davon ausgegangen, dass mit Abfällen und Abwässern (sofern diese anfallen) sachgerecht umgegangen wird und somit keine negativen Auswirkungen auf sämtliche Schutzgüter zu erwarten sind.

5.7 Nutzung erneuerbarer Energien / sparsamer Umgang und effiziente Nutzung von Energie

Durch die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windkraft wird dem Ziel der Förderung der Erneuerbaren Energien verstärkt Rechnung getragen werden. Somit wird der Verbandsgemeinde ermöglicht, ihren Beitrag zur Erreichung der in § 3 WindBG definierten Flächenbeitragswerte zu erreichen. Insgesamt wird durch die Ausweisung und der daraus resultierenden Neuerrichtung von Windenergieanlagen die Energiewende positiv vorangebracht.

5.8 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Es bestehen keine derartigen Gebiete.

5.9 Auswirkungen, die auf Grund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,

Es sind keine Vorhaben zu erwarten, die eine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten lassen.

5.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern / Kumulative Wirkungen

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind mit Umsetzung der Planung möglich. Die nachfolgende Tabelle führt potentielle Wechselwirkungen auf.

Wirkung auf von	Mensch	Tiere/ Pflanzen	Fläche / Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Mensch	Emissionen (Schall, optische Wirkungen) Konkurrierende Raumanprüche	Störungen (Schall, Licht, Verdrängung, Nutzung)	Inanspruchnahme / Versiegelung, Verdichtung, Bearbeitung, Düngung, Umlagerung	Nutzung als Trinkwasser, Brauchwasser, Erholung Stoffeintrag	Kaltluftentstehungsgebiete u. Frischluftschneisen beeinflussen Siedlungsklima	Schadstoffeintrag, Aufheizung, Veränderung der Beschaffenheit und Eigenart der Landschaft und somit der Erholungseignung / des Landschaftsbildes	wirtschaftliche Bedeutung und regionale Identität
Tiere/ Pflanzen	Nahrungsgrundlage, Erholung, Naturerlebnis	Gegenseitige Wechselwirkungen in den einzelnen Habitaten	Bodenbildung, Erosionsschutz	Nutzung, Stoffeintrag, Reinigung, Vegetation als Wasserspeicher	Vegetationseinfluss auf Kalt- und Frischluftentstehung, Einfluss auf Mikroklima	Artenreichtum und Vegetationsbestand beeinflusst strukturelle Vielfalt und Eigenart	Substanzschädigung
Fläche / Boden	Lebensgrundlage, Lebensraum, Ertragspotenzial, Rohstoffgewinnung	Lebensraum, Standortfaktor	Bodeneintrag	Stoffeintrag, Trübung, Sedimentation, Schadstofffiltration, Wasserspeicher	Erwärmung u. Austrocknung beeinflussen Bodenleben u. Erosionsgefahr	Staubbildung, Einfluss auf Mikroklima	Archivfunktion, Veränderung durch Intensivnutzung oder Abgrabungen
Wasser	Lebensgrundlage, Trink-, Brauchwasser, Erholung	Lebensgrundlage, Trinkwasser, Lebensraum	Stoffverlagerung, Beeinflussung der Bodenart und -struktur	Niederschlag, Stoffeintrag	Mikroklima, Nebel-, Wolkenbildung	Gewässer als Strukturelemente, Veränderung bei Extremereignissen (Hochwasser, Erosion)	Substanzschädigung
Klima/ Luft	Lebensgrundlage Atemluft, Wohlbefinden	Vegetation beeinflusst Kaltluftentstehung und -transport, dient der Reinigung und beeinflusst die Luftfeuchte	Winderosion	Gewässertemperatur, Wasserbilanz (Grundwasserneubildung), Belüftung)	Strömung, Wind, Luftqualität, Durchmischung, O ₂ -Ausgleich, Lokal- und Kleinklima, Beeinflussung von Klimazonen	Wachstumsbedingungen, Ausprägung Landschaft	Substanzschädigung

Wirkung auf von	Mensch	Tiere/ Pflanzen	Fläche / Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Landschaft	Erholungseignung, Wohlbefinden, Lebensraum	Lebensraumstruktur	Erosionsschutz	Gewässer- verlauf, - scheiden	Einflussfaktor auf Mikro- klima	Unterschiedliche Stadt-/Kultur- landschaften (ggf. Konkur- renz)	Häufig cha- rakteristi- sche land- schaftsBild- prägende Elemente

Auf Grund der geringen Eingriffsintensität in die einzelnen Schutzgüter, sowie der geringen Konfliktintensität in den jeweiligen Schutzgütern ist davon auszugehen, dass die Wechselwirkungen nicht wesentlich über die beschriebenen Wirkungen in den einzelnen Schutzgütern hinausgehen.

5.11 Kumulative Auswirkungen

Es sind geringe zusätzliche kumulative Auswirkungen in Verbindung mit dem südlich gelegenen Windpark Hochstätten in Form einer weiteren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Kumulative Wirkungen bezüglich der Thematik Artenschutz wurden in den jeweiligen Gutachten berücksichtigt.

5.12 Eingriffe in Natur und Landschaft/Eingriffsregelung

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind Eingriffe in den Naturhaushalt zu vermeiden. Dieser Vermeidungsgrundsatz bezieht sich auf die Unterlassung einzelner von dem Vorhaben ausgehender Beeinträchtigungen und schließt die Pflicht zur Verminderung von Beeinträchtigungen (Minimierungsgebot) ein. Dabei ist eine Beeinträchtigung vermeidbar, wenn das Vorhaben auch in modifizierter Weise z.B. verschoben oder verkleinert ausgeführt werden kann, so dass keine oder geringere Beeinträchtigungen entstehen.

Die Bilanzierung für die voraussichtlich entstehenden Eingriffe und deren Kompensation erfolgt auf der nachgelagerten Genehmigungsebene.

5.13 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich von erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft

5.13.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die nachfolgenden aufgelisteten Maßnahmen können dazu beitragen Beeinträchtigungen, welche mit der Flächennutzungsplanänderung verbunden sind, zu vermindern oder zu vermeiden. Da der Flächennutzungsplan nur die Art der baulichen Nutzung darstellen kann, sind die aufgeführten Maßnahmen lediglich als Hinweise für die rechtsverbindliche Bauleitplanung aufzunehmen:

- Anlage von Kunstnestern
- A2 - Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation von Lebensraumverlusten
 Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen sind aufgrund der noch nicht vorliegenden technischen Planung im Fachbeitrag Naturschutz bzw. dem landschaftspflegerischen Begleitplan zu konkretisieren.
- A3 – Verbesserung von Lebensraumstrukturen im Wald: Extensivierungsmaßnahmen im Wald, da zum jetzigen Zeitpunkt noch keine technische Planung vorliegt, sind Maßnahmen im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanes zu ermitteln.
- V1 – Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung und von Maßnahmen an Gehölzen: Sämtliche Arbeiten zur Baufeldfreimachung sollten wenn möglich nach dem 30. September und vor dem 01. März des Folgejahres und somit außerhalb der Brut- und Setzzeiten der Vögel stattfinden. Falls die eigentliche Baufeldfreimachung und der Baubeginn im Zeitraum zwischen dem 01. März und dem 30. September erfolgen muss, ansonsten ist die zu rodende Fläche vor Beginn der Rodungsarbeiten durch

eine fachkundige Person auf möglicherweise vorhandene Brutvorkommen sowie besetzte Nester und Höhlen planungsrelevanter Arten zu überprüfen. Eine Entfernung von Nestern nach dem 30. September stellt bei Vogelarten die jedes Jahr ein neues Nest bauen keinen Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar.

- V2 – Phänologiebedingte Abschaltung: zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos schlaggefährdeter Vogelarten kann bei Bedarf eine phänologiebedingte Abschaltung gemäß Anlage 1 zum §45b Abs. 1-5 BNatSchG erfolgen.
- V3 (Betriebszeitenregelung bei Bewirtschaftungsereignissen im Anlagenumfeld: als alternative Maßnahme zur phänologischen Abschaltung (Maßnahmen V2) kann eine Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen (Mahd, Ernte, Bodenbearbeitung) umgesetzt werden.
- V4 (Einrichtung von optimierten Nahrungshabitaten in WEA-entfernten Bereichen).
- V5 - Optimierung der technischen Standort- und Zuwegungsplanung: An allen Standorten sowie im Rahmen der Zuwegung und der Kabeltrasse ist die technische Planung sofern möglich dahingehend einzurichten, dass unter dem Gesichtspunkt der Eingriffsminimierung möglichst keine Rodungen erfolgen müssen.
- V6 - Schutz und Erhalt von Altbäumen: Im Eingriffsbereich befindliche Altbäume sind so weit wie möglich zu erhalten und vor einer Beschädigung zu schützen, sofern dies technisch möglich ist.
- V7- Waldrodung außerhalb der Aktivitätsphasen und Baumhöhlenkontrolle:
- V8 - Fledermauskundliches Monitoring: Sofern eine betriebsbedingte Schlaggefährdung von sensiblen Arten nicht auszuschließen ist, können artenschutzrechtliche Vorsorgemaßnahmen mittels fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmen auf Grundlage eines Gondelmonitorings erfolgen.
- V9 – Baukartierung zum Feldhamster Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG
- V10 – Vermeidung der Beeinträchtigung der Haselmaus: Überprüfung auf mögliche Vorkommen der Haselmaus und ggf. geeignete Maßnahmen zu Vermeidung (z.B. durch Anpassung der technischen Ausführungsplanung) bzw. Umsiedlung, Ausgleich von Lebensraumverlusten durch entsprechende Aufwertungen an anderer Stelle.
- V11 - Reptilienerfassung im Vorfeld der Baumaßnahmen

5.14 Planalternativen

Die Fläche wurde als geeignet ermittelt, da Sie an einen bereits bestehenden Windpark anschließt. Eine Alternativenprüfung erfolgt insbesondere auf übergeordneter Ebene. Vorliegende Fläche ist hierbei als Potenzialfläche dargestellt.

6 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

6.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

6.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung nachteiliger Umweltauswirkungen

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

6.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

II Anhang

6.4 Verfahrensvermerke

Aufstellung (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach hat die 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Bad Kreuznach, am beschlossen. Der Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom bis durchgeführt. Die Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom und Fristsetzung bis

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Entwurf der Flächennutzungsplanfortschreibung hat in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen. Die Offenlegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Die Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 erfolgte mit Schreiben vom und Fristsetzung bis

Zustimmung der Ortsgemeinden (§ 67 Abs. 2 S. 2 GemO i.V.m. § 203 Abs. 2 S. 2 BauGB)

Die betroffenen Ortsgemeinden haben der Flächennutzungsplanfortschreibung gem. § 67 Gemeindeordnung am zugestimmt.

Der Verbandsgemeinderat hat die Änderung am beschlossen.

Bad Kreuznach, den
.....
Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach

Genehmigungsverfahren (§ 6 Abs. 1 BauGB)

Die Kreisverwaltung Bad Kreuznach hat die Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid vomAz.gem. § 6 BauGB i.V.m. § 203 Abs. 3 BauGB ohne Auflagen genehmigt.

ausgefertigt:

Bad Kreuznach, den.....
.....
Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach

Die genehmigte Flächennutzungsplanfortschreibung wurde gem. § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht und ist mit der Bekanntmachung wirksam geworden.

Bad Kreuznach, den
.....
Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990. Als digitale Planunterlagen dienen die Rasterdaten der Liegenschaftskarte (teilweise), das ATKIS DLM 25/1 und das ATKIS DGM 40-m-Gitter.

6.5 Gesetzesgrundlagen

Als gesetzliche Grundlage wurden verwendet:

- **Baugesetzbuch (BauGB)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- **Gesetz zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz)**
Vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)**
Vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist.
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**
Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV)**
Vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.
- **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)**
Vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- **Bundesfernstraßengesetz (FStrG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.
- **Bundeskleingartengesetz (BKleingG)**
Vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist.
- **Denkmalschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (DSchG)**
Vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543).
- **Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133).
- **Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO)**
Vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 403).

- **Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft für das Land Rheinland-Pfalz (Landesnatorschutzgesetz - LNatSchG)**
Vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).
- **Landesstraßengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LStrG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 413).
- **Landeswassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWG)**
Vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch § 42 Artikel 2 des Gesetzes vom 08. April 2022 (GVBl. S. 118).
- **Landesnachbarrechtsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LNRG)**
Vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 209) geändert worden ist.
- **Landesbodenschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LBodSchG)**
Vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).